98-84335-6

Contzen, Hans

Die lippische landkasse

Münster

1910

98-84335-6
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

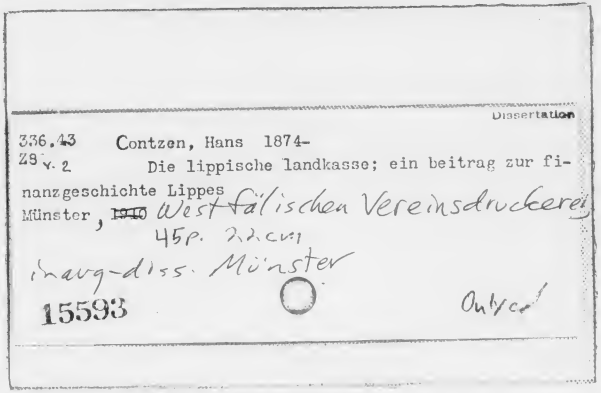
Dissertation

336.43 Contzen, Hans 1874-
Z9 v. 2 Die lippische landkasse; ein beitrag zur finanzgeschichte Lippes
Münster, ~~1910~~ Westfälischen Vereinsdruckerei, 1910.
45p. 22cm
Inaug-diss. Münster
15593 Only copy

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2/12/98 INITIALS: F.C.

TRACKING # : 31037

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

No. 10

Die lippische Landkasse.

Ein Beitrag zur Finanzgeschichte Lippes.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissen-
:: :: schaftlichen Doktorwürde :: ::

vorgelegt einer Hohen Juristischen und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

von

Hans Contzen
Redakteur in Münster.

Münster i. W. 1910
Westfälische Vereinsdruckerei, vorm. Coppenrathsche Buchdruckerei.

Referent: Herr Professor Dr. v. Heckel.
Korreferent: Herr Professor Dr. Schmöle.

Meiner lieben Mutter und dem

Andenken meines teuren Vaters.

Inhalt.

Kapitel I.

Finanzelend und Reformpläne im 17. Jahrhundert 1

Kapitel II.

Vorverhandlungen 9

Kapitel III.

Die neue Landkasse 1686 15

Kapitel IV.

Theorie und Praxis 21

Kapitel V.

Die „renovirte Landcasse"-Ordnung von 1712 und das alte Leiden . 27

Kapitel VI.

Landstände gegen Regierung 30

Kapitel VII.

Ruhige Bahnen 33

Kapitel VIII.

Landkasse und Verfassung 36

Kapitel IX.

Die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalt 40

Verzeichnis der benutzten Quellen.

1. Verhandlungen des lippischen Landtags in den Jahren 1684—1687, 1701, 1710, 1712, 1730, 1731, 1736—1739, 1741, 1744, 1746, 1774, 1780, 1785, 1847.
2. Protokolle der Regierung in den Jahren 1684–1719.
3. Besondere Anlagen zu den Landtagsakten.
4. Anlagen zu den Landkasse-Verhandlungen.
5. „Cameralactenmäßige kurze Beantwortung des Hochgräflich Lippe-Detmoldischen Regierungs-Berichts sowohl, als der Landständischen anmaßlichen Interventions-Vorstellung, wie auch zum Vorschein gekommenen Hochgräflich-Lippischen unfreundlichen Druckschrift mit gesetzmäßiger submissesten Bitte, wie hierinnen in Sachen Gräflich-Lippe-Detmoldischen Eingesessenen der Ämter Schötmar, Örlinghausen, Bracke, Barendorf, der Vogtei Heiden und Consorten wider die Hochgräfl. Lippe-Detmoldische Vormundschaft und Regierung. Die reichsgesetz-, Hausvertrags- und mandatswidrig neu erhöhte, mit Gewalt erpressende unerschwingliche Kontribution, errichtetes illegale Kataster, und dieserhalb publicirte Hochgräflich-Lippische Verordnung vom 21. Januar 1783, auch andere mitangeklagte druckende Beschwerden betreffend 1784."
6. „Geschichtliche und rechtliche Darstellung der in dem Fürstlich Lippe-Detmoldischen Lande rechtmäßig und vertragsmäßig bestehenden, jedoch dem Lande vorenthaltenen Landständischen Verfassung und der pflichtmäßigen, aber vergeblichen Schritte der Landstandschaft, die Wiederherstellung derselben herbeizuführen. Der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung mit angehängter Bitte ehrerbietigst überreicht von dem Bevollmächtigten der Landstände von Ritterschaft und Städten des Fürstentums Lippe-Detmold. Mit Anlagen No. 1—19." Frankfurt a. M. Gedruckt mit Andreäischen Schriften. 1817.
7. „An eine hohe deutsche Bundesversammlung. Ehrerbietigste Anzeige und Bitte der Stände des Fürstentums Lippe von Ritterschaft und Städten in Verfassungsangelegenheiten. Mit Anlagen unter den Buchstaben A, B und C." Herford 1824. Gedruckt mit Wenderothschen Schriften.

   Anlage A: Verhandlungen vom 17. September 1819 bis zum 22. Februar 1824 zwischen der Regierung und den Landständen des Fürstentums Lippe wegen der Verfassungsangelegenheit. Herford, gedruckt bei J. H. Wenderoth. 1824.

Anlage B: Zusammenstellung der bisherigen landständischen Verfassung und der neuen landständischen Verfassungsurkunde des Fürstentums Lippe im Auftrage der Landstände von Ritterschaft und Städten verfaßt von Christian Antze, Fürstlich Lippischer Rat und Bürgermeister der Stadt Salzuflen. Herford 1824. Gedruckt mit Wenderothschen Schriften.

Anlage C: Vollmacht der Stände von Ritterschaft und Städten des Fürstentums Lippe für den Rat Dr. J. F. H. Schlosser zu Frankfurt a. M. Gedruckt mit Wenderothschen Schriften. 1824.

8. von Coeln, Friedrich Wilhelm. Historisch-geographisches Handbuch des Fürstentums Lippe, herausgegeben und mit einem Addreßbuche versehen. Leipzig, in Commission bei Wilhelm Engelmann. 1829.
9. Die Verfassungsurkunde des Fürstentums Lippe vom 6. Juli 1836.
10. Lippisches Magazin für vaterländische Cultur und Gemeinwohl. 6. Jahrgang. 1841. Detmold.
11. Lippisches Magazin für vaterländische Cultur und Gemeinwohl. 8. Jahrgang. 1843. Lemgo und Detmold.
12. Akten der Fürstlich lippischen Regierung vom Jahre 1847.
13. Verordnung, die Trennung des Staatshaushalts von Domanialhaushalt betreffend. Vom 24. Juni 1868. Lippische Gesetzsammlung.
14. O. Werth. Die Grafschaft Lippe und der siebenjährige Krieg. Detmold 1888.
15. Dr. Marquardsen, Heinrich. Handbuch des öffentlichen Rechts. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. Freiburg 1888.

3. Band, 2. Halbband: Das Staatsrecht des Fürstentums Lippe. Von A. Falkmann, Archivrat in Detmold.

Kapitel I.

Finanzelend und Reformpläne im 17. Jahrhundert.

Die kriegerischen Verwicklungen des 17. Jahrhunderts brachten über die Grafschaft Lippe Not und Bedrängnis. Vor allem geriet das Land, das vielfach unter Truppendurchzügen, Quartierleistungen und Kontributionen zu leiden hatte, in eine schlimme Lage. Dazu kam, daß die Landbewohner regelmäßige hohe Abgaben an den gräflichen Hof geleistet hatten, der indes mit den Einkünften nicht hauszuhalten wußte und Schulden auf Schulden häufte. Allmählich war der Kredit des Landes völlig erschöpft. Da hieß es überlegen, wie den traurigen Finanz- und Geldverhältnissen im Lande und am Hofe abzuhelfen sei. Und so begegnen wir in dieser Zeit einer ganzen Reihe von Berechnungen und Vorschlägen, die sämtlich darauf hinauslaufen, das Finanzwesen zu verbessern.

Die Finanzverwaltung hat sich, um das hier einzufügen, im Lippischen ähnlich wie in den meisten deutschen Territorien entwickelt.[1]) Alle Einkünfte aus dem gräflichen Domanium, aus Regalien und Steuern fließen in die bis zum Jahre 1686 ohne jede Teilnahme der Landstände verwaltete gräfliche Kammerkasse. Allmählich bildete sich dann das Recht der Stände heraus, bei

[1]) A. Falkmann: „Das Staatsrecht des Fürstentums Lippe" in „Handbuch des öffentlichen Rechts," 3. Band, 2. Halbband. Herausgegeben von Dr. Heinrich Marquardsen, Freiburg 1888. Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

allen Haupt- und Nebenkassen, d. h. bei allen Kassen, welche durch die von den Landständen bewilligten Steuern fundiert sind, die Aufsicht und Verwaltung gemeinschaftlich mit dem Landesherrn zu führen.[1])

Am Ende des 17. Jahrhunderts gab es in der Grafschaft zwei Kassen: eine Kammer- oder Landrenteikasse und die Landkasse.[2]) Aus der Kammerkasse, in welche die Einkünfte der

[1]) „Geschichtliche und rechtliche Darstellung der in dem fürstlich Lippe Detmoldischen Lande rechtmäßig und verrags-mäßig bestehenden, jedoch dem Lande vorenthaltenen Landständischen Verfassung und der pflichtmäßigen, aber vergeblichen Schritte der Landstandschaft, die Wiederherstellung derselben herbeizuführen." Frankfurt a. M. Gedruckt mit Andreäischen Schriften. 1817. — Ferner: J. F. H. Schlosser: An eine hohe deutsche Bundesversammlung. Ehrerbietigste Anzeige und Bitte der Stände des Fürstentums Lippe von Ritterschaft und Städten in Verfassungsangelegenheiten. Herford 1824. Gedruckt mit Wenderothschen Schriften.

Danach waren in der Grafschaft und im späteren Fürstentum Lippe die adeligen, hierzu jedoch keineswegs des alten Adels bedürfenden Besitzer von 32 landtagsfähigen Gütern und die sechs vornehmsten Städte des Landes, Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen und Detmold, die Repräsentanten des Landes. Sie üben ihre Landstandschaft auf die Weise aus, daß die Mitglieder der Ritterschaft, die die ritterschaftliche Kurie bildeten, persönlich, die Städte der städtischen Kurie aber durch Deputierte aus der Mitte ihrer jährlich frei, durch die Bürgerausschüsse gewählten und landesherrlich bestätigten Magistrate den Landtagen und sonstigen ständischen Versammlungen beiwohnten. Alle Landesgesetze wurden nach vorhergegangener Beratung mit den Ständen auf offenem Landtage erlassen. Bei Steuern und Auflagen, mochten sie nach altem Brauch in der Form eines Landtagsbeschlusses oder in der Form eines Edikts oder einer Verordnung mit ausdrücklicher Erwähnung der landständischen Mitwirkung ausgeschrieben werden, hatten die Stände eine negative Stimme. Der Landtagsschluß von 1665 enthält die ausdrückliche landesherrliche Bestätigung, daß „keine Kollekten, Zusteuern oder Anlagen angesetzt oder ausgeschrieben, noch die Untertanen über ihre unbestrittenen Leistungen und Schuldigkeiten hinaus auf keine Weise belastet werden sollten, es sei denn, daß auf offenem Landtage mit den Ständen darüber beraten und ein einmütiger Beschluß gefaßt worden ist". Die unter dem Namen Herrengeld, Kreisgeld und Kontribution bekannte Grundsteuer macht hiervon keine Ausnahme.

[2]) Lippisches Magazin für vaterländische Cultur und Gemeinwohl Herausgegeben von M. L. Petri. 8. Jahrgang. Lemgo und Detmold. 1843. C. Anße-Salzuflen: „Ueber die Verwendung der Zollrevenuen und deren Verrechnung in einer besonderen, von der bisherigen Landkasse verschiedenen Steuerkasse."

Domänengüter, die gutsherrlichen oder sogenannten Rentgefälle, der Ertrag nutzbarer Regalien, die sogenannten Herrengelder, sowie die Summen fließen, welche die Landstände dem Regenten zur Unterstützung in den Regierungslasten auf den Landtagen bewilligen, werden in der Regel alle Staatsbeamten besoldet und alle sonstigen Regierungslasten bestritten. Die Landkasse, von welcher weiterhin noch im Einzelnen die Rede sein soll, ist durch die von den steuerpflichtigen Untertanen des Landes, von der Stadt Barntrup und den Flecken Lage und Schwalenberg zu bezahlende Grundsteuer und durch den Hudeschatz, den die Kötter und Einlieger für die Benutzung der gemeinen Hude entrichten, fundiert; aus ihr werden nicht blos die Staats-, sondern auch mit geringen Ausnahmen alle kommunalen Ausgaben des Landes bestritten.

Die hier genannte Grundsteuer (Kontribution)[1]) wurde zuerst im Jahre 1622 erhoben, in jener Zeit, da die schlechten Finanz-

[1]) Lippisches Magazin 1843 a. a. O. — Als in diesem Jahre (1622) der dreißigjährige Krieg auch die Grafschaft Lippe in Mitleidenschaft zog, wurden die Kriegskosten zu einem Drittel von den sechs landtagsfähigen Städten aufgebracht. Den Magistraten dieser Städte wurde die Subrepartition überlassen, welche sie durch Anlage einer Abgabe unter dem Namen Kontribution bewilligten, die ursprünglich in einem sogenannten Feuerschoß oder einer Personalsteuer der Bürger, in einer Grundsteuer von allen in den Stadtbezirken befindlichen Immobilien und sonstigen Realitäten und in einem Nahrungsgelde bestand. Diese Grundsteuer wurde im Laufe der Zeiten die Hauptquelle zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse. Sie war unter allen Geldquellen diejenige, welche einen großen Teil der Staatsbedürfnisse sicher speiste. Sie betrug nicht ganz 28 Prozent des Reineinkommens. „Jedermann weiß, daß der Ertrag nach sehr billigen und mäßigen, dem wahren Werte nicht gleichkommenden Ansätzen ermittelt worden ist. Der Miet- und Verkaufswert der Grundstücke steht trotz der Domanialgefälle weit, mitunter drei- bis viersach höher." „Sie ist," heißt es dann weiter, „eine Vermögenssteuer, die nicht so sehr den zeitigen Besitzer trifft, wie denjenigen, welcher sich zur Zeit der Einführung in dem Besitz des Gutes befand. Denn kommen die Grundstücke zum Verkauf, so wird dafür der Grundsteuer wegen so viel weniger bezahlt, als der Kapitalwert derselben beträgt. Die neueren Besitzer zahlen die Grundsteuer nur als die Zinsen eines Kapitals, welches sie durch Verminderung der Kaufsumme um den Betrag derselben zur Nutzung erhalten haben und welches nicht ihnen, sondern ihren Vorgängern im Besitz vor langen Jahren durch die Auferlegung der Grundsteuer entzogen wurde."

verhältnisse des Landes in den Köpfen der Staatsmänner manche Reformvorschläge entstehen ließen. Ein bemerkenswerter Vorschlag dieser Art stammt aus dem Jahre 1657. Landdrost und Oberst Simon Moritz von Donop hat ihn unter dem 29. Mai als „Gutachten und Vorschläge betreffend gräflich lippische Kammersachen“ [1]) dem Grafen Hermann Adolf (1652 bis 1666) überreicht. Er beziffert darin die Schulden des regierenden Grafen auf insgesamt 430 060 Taler, die, mit 5 Prozent verzinst, allein 21 287 Taler an Zinsen bedingen; ferner sind an die gräflichen Agnaten jährlich 6884 Taler zu zahlen, eine Summe, die kapitalisiert, 122 640 Taler erfordert. Danach betragen die Schulden einschließlich jener des Grafen 552 700 Tlr., und die Zinsen beanspruchen jährlich 28 162 Taler. Gegenüber der Anschauung des Grafen, die dieser mit seinem Vater, Simon VII. (1614—1627) teilt, daß das vornehmste und größte Amt, Detmold, zum Unterhalt des Hoffstaates und zur Bestreitung der damit verbundenen Ausgaben ökonomischer Art, wie auch zur Besoldung verschiedener Hofbeamten und zur Armenunterstützung heranzuziehen sei, weist von Donop darauf hin, daß für diesen Aufwand bisher nicht einmal 20 000 Taler genügt hätten, sodaß das Amt Detmold von der Kammer noch eine Beihilfe von 3319 Talern erhielt. Schließlich lenkt von Donop die Aufmerksamkeit des Grafen auf die vielen Prozesse, die noch zu führen sind, bei der Armut des Landes aber einen weniger günstigen Ausgang erwarten lassen; denn „causae perduntur, quae paupertate reguntur“.

Nach dieser wenig erfreulichen Darlegung der finanziellen Lage des Landes geht von Donop dazu über, Mittel zur Besserung der Finanzen vorzuschlagen: Zunächst scheidet er das Amt Detmold, welches die obenerwähnten Ausgaben zu bestreiten hat, aus; die Einkünfte von Schwalenberg und Oldenburg kommen nicht in Betracht, da sie vom Bruder des Grafen, Jobst Hermann, verbraucht werden, sodaß nur die Ämter Varenholz, Sternberg und Horn verbleiben. Diese lieferten im Jahre 1656 15 980 Taler an die Rentkammer. Diese Summe aber genügt selbst dann nicht zur

[1]) Dieses Gutachten findet sich in einem „Sonderband“ zu den Verhandlungen des Lippischen Landtages in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Lipp. Haus- u. Landesarchiv.

Zinszahlung, wenn dazu noch die von den Ständen bewilligten Subsidiengelder genommen werden. Die Rückstände der angeschwollenen Zinsen und Kapitalien, ferner jene von Krammerk vergrößern noch die Schulden, die sich auf insgesamt 589 155 Taler belaufen[1]).

von Donop erinnert dann an die elende Lage der Landbewohner, die unmöglich noch mehr bedrückt werden könnten. „Gott weiß,“ so heißt es da, „daß ich oft in Angst versetzt worden bin, der ich auch wiederholt meinen Kollegen gegenüber Ausdruck verliehen habe, wenn ich der Streitigkeiten gedachte, in die unser Land mit den benachbarten Fürsten verwickelt war oder noch ist. Varenholz liegt nahe dem Hessischen und Sternberg nahe Braunschweig. Was würde passieren, wenn diese Länder einige unserer Gläubiger befriedigten, dadurch deren Rechte an sich bringen und die Besitzeinweisung veranlassen würden? Dann hätte unser Graf nur das betrübte, herzleidige Nachsehen. Eine solche Besitzeinweisung braucht nur in einem Amte zu geschehen; dann werden auch die übrigen Ämter davon in Mitleidenschaft gezogen werden, gleich wie ein krankes Glied des Körpers den ganzen Menschen schädigt, ja leicht töten kann.“ Zum Schluß wird der Graf gebeten, die Angelegenheit reiflich zu erwägen und mit seinen Räten zu überlegen, wie dem Elend abzuhelfen ist.

Indes das war nicht so leicht getan. Die Lage war zu schlimm. Allerdings war das Amt Detmold, wie es in dem von Donopschen Gutachten heißt, das „vornehmste und größte Amt“, wenigstens den Schätzungen nach, die für jene Jahre über die einzelnen Ämter aufgestellt worden waren. Eine solche Zusammenstellung[2]) zeigt folgende Zahlen:

	1629	1630	1631	1634	1635	
Detmold	17 447	20 162	18 272	14 845	14 411	Tlr.
Varenholz	18 247	15 366	16 620	15 304	14 351	„
Sternberg	7 368	6 937	7 607	6 337	5 182	„
Schwalenberg	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	„
Horn	3 691	4 546	3 976	3 221	2 890	„

[1]) Diese Rechnung ist nicht genau: Die Schulden betrugen richtig gerechnet 620 815 Taler.

[2]) „Anlagen“ zu den Landtagsakten: „Nachweisungen, was die Ämter ao. 1629, 1630, 1631, 1634 und 1635 nach den Einnahmen hätten tun sollen“.

Diese Ziffern aber standen nur auf dem Papier [1]).

Auch in den späteren Jahren wurde es nicht besser, im Gegenteil. Eine Bilanz über die Jahres-Einnahmen und -Ausgaben der gräflichen Kammer zu Detmold vom Jahre 1670 [2]) gibt folgendes Bild von der Finanzlage:

Das Amt Detmold wird ausgesetzt zur Unterhaltung des Hofes, zu einigen Regimentsspesen, Bezahlung der Bedienten, zu den Prozeß-, Reise-, Verschickungs-, Zehrungs-, Bau- und dergleichen Unkosten, Ausgaben, die es nicht einmal sämtlich bestreiten kann . . . . . — Tlr.

Das Amt Schwalenberg und Oldenburg ist dem Grafen Jobst Hermann gewissermaßen abgetreten; von den wenigen, der Herrschaft reservierten Gefällen können nicht einmal die Diener besoldet werden; es bleiben also . . . . . — Tlr.

Das Amt Varenholz ist ganz ruiniert und verdorben und wird, zu der Höchstsumme früherer Zeiten veranschlagt, erbringen . . . . . 1 200 Tlr.

Das Amt Sternberg ist nach Abzug der Dienerbesoldung, der Unkosten und dergleichen nicht höher zu veranschlagen als auf . . . . . 5 000 Tlr.

Aus den Forsten ist nach Abzug der Besoldung für die Jagd- und Forstbedienteten und der Zehrungsgelder jährlich höchstens zu erheben die Summe von . . . . . 500 Tlr.

Judenschutzgeld, fiskalische Strafen und Freilassungsgelder werden unmittelbar an die gräfliche Herrschaft bezahlt, und es kommt nichts zurück . . . . . — Tlr.

Summa der Einnahmen 17 500 Tlr.[3])

[1]) „Anlagen" zu den Landtagsakten 20. 2. 1640: „hat aber keines jenes völlig damals erhoben oder beigebracht werden können, wie auch viel weniger diese Zeitwegen großen kriegerischen Beschwer u. verderblichen Zustand geschehen können".

[2]) „Anlagen" zu den Landtagsakten: „Cammer Etat 1670", „Balance über Jahres-Einnahmen und Ausgaben der gräflichen Kammer zu Detmold."

[3]) Diese Schlußsumme ist verkehrt; sie stimmt dann, wenn das Einkommen aus dem Amte Varenholz mit 12 000 statt 1200 Talern angenommen wird. Das würde auch eher der oben angegebenen Summe entsprechen.

An Ausgaben sind in der Bilanz verzeichnet:

Zur Bezahlung an einjährigen Pensionen werden zufolge Register gefordert . . . . 16 389 Tlr.

An die gräflichen Agnaten müssen bezahlt werden . . . . . 5 982 Tlr.

Summe . . . 22 371 Tlr.

Mithin beträgt das jährliche Defizit . . 4 870 Tlr.

Dieser dauernd wiederkehrende Fehlbetrag stürzte natürlich im Laufe der Zeiten das Land in eine große Schuldenlast. Sie bezifferte sich im Jahre 1673/74 auf 301 950 Taler, wie wir einer Übersicht über den Stand des Vermögens des lippischen Hauses und der Kammer entnehmen [1]).

Inzwischen fehlte es nicht an weiteren Vorschlägen zu einer Finanzreform. Der bereits genannte Landdrost Simon Moritz von Donop ist es, der in einem neuen Gutachten vom 25. Januar 1661 [2]) seine Reformpläne in einer allerdings recht deutlichen Sprache der gräflichen Herrschaft zu Gemüte führt. Er legt dar, daß vor allem für die Unterhaltnng des Hofes eine bestimmte Summe angesetzt werden muß, die nicht überschritten werden darf.

Dieses Geld hat das Amt Detmold aufzubringen. Die andern Ämter liefern dann 21 300 Taler als gewöhnliche Abgaben an die Kammer ab. Des Drosten zweiter Vorschlag zielt auf eine energische Schuldentilgung und zwar nach doppelter Richtung: Einmal müssen die laufenden Zinsen und die Deputate der gräflichen Agnaten und zweitens die rückständigen Zinsen und Kapitalien bezahlt werden. Um dann neue Kapitalien zu erhalten, schlägt der Verfasser zunächst nicht mehr und nicht weniger vor, als die Stadt Lippstadt für 100 000 Taler an den Kurfürsten von Brandenburg zu verkaufen. Zur Begründung dieses Vorschlages führt der Drost an, daß das Lippstädter Gebiet für den Grafen zur Lippe ein sehr unsicherer Besitz sei; dazu kommt, daß Lippstadt keine besonders großen Einnahmen

[1]) Sonderband zu den Landtagsakten: „Übersicht über den Stand des Vermögens des lippischen Hauses und der Kammer."

[2]) Sonderband zu den Landtagsakten: „Vorschläge des Landdrosten Simon Moritz von Donop." 25. Januar 1661.

bringt: „in effectu nichts, das ist der Profit von Lippstadt.“ Übrigens sind ja, fährt von Donop fort, schon früher Verkaufsverhandlungen gepflegt worden; sie kann man jetzt wieder aufnehmen. Um dabei sicher zu sein, soll der Kurfürst, bis die 100000 Taler bezahlt sind, einen wohl gelegenen Ort, der so viel einbringt, als Hypothek einräumen und wirklich abtreten. „Dadurch erhielten wir Luft, um den ganzen kranken Leib wieder aufzubringen.“

von Donop's zweiter Vorschlag geht dahin, zu überlegen, ob nicht beim Kaiserlichen Hofe darum einzukommen wäre, daß dieser dem Grafen auf 20 Jahre gestattet, nur 3 Prozent Zinsen zu zahlen. Die Begründung dieses Gesuchs will der Landdrost aus den großen Kriegsschulden herleiten.

All das genügt aber von Donop noch nicht; es müssen auch außerordentliche Geldmittel beschafft werden. Diese Mittel sind allerdings vielfach recht sonderbarer Art, so zum Beispiel, wenn vorgeschlagen wird, das Mindener Bier wieder einzuführen, denn: „Die Bauern lassen doch das Saufen nicht!“ Das Ergebnis einer solchen Biereinfuhrsteuer schätzt von Donop auf jährlich viele hundert Taler, sodaß etliche tausend damit verzinst werden können; oder: Die Prozesse müssen sorgfältig geführt und die gegen den Grafen anstehenden möglichst hinausgeschoben werden.

Simon Moritz von Donop fand aber mit seinen Vorschlägen wenig Beifall. Es blieb alles beim alten. Einige Ersparungen[1]), die 1675 in der Hofhaltung vorgenommen wurden, waren ein Tropfen auf den heißen Stein. Denn wenig nur hatte es zu bedeuten, wenn verschiedene Beamte niedrigere Gehälter erhielten, der Marstall um weniges vermindert und die Zehrungskosten beim Hofgericht herabgesetzt wurden.

Währenddes wurde das Land zu weiteren Abgaben gezwungen. Dabei gingen die Beamten oft mit großer Härte vor, sodaß die Regierung dagegen einschreiten mußte. So lesen wir in einer Verordnung vom 18. Februar 1683[2]) folgendes: Der

[1]) „Anlagen“ zu den Landtagsakten: „Regierungs-Protokoll vom 6. Februar 1675.“

[2]) Ebenda: „Verordnung des gräflich lippischen Landdrosten, Kanzleidirektoren und Räte zu Detmold an den Amtsvogt in Schötmar.“ 28. Februar 1683.

Graf hat wiederholt mit großem Mißfallen vernehmen müssen, daß die Beamten (des Amtes Schötmar) sich unterstanden haben, die von den armen Untertanen zu zahlenden Beiträge durch scharfe, militärische Exekution, und zwar durch die im Lande stehenden Fürstlich Zellischen Reiter, auf sehr teuere Art einzutreiben, sodaß oft, um Rückstände in Höhe von 5 bis 10 Talern zu erhalten, 10, 12, 15, ja mehr Taler noch für die Exekution gezahlt werden mußten. Dadurch sind die armen Leute nicht nur völlig ruiniert und außer stand gesetzt worden, weitere Beitragszahlungen zu leisten, nein, auch die fälligen Abgaben wurden nicht bezahlt, und der Exekutor bekam mehr Geld als die Herrschaft. Da diese derartige Verhältnisse für die Folge nicht mehr gestatten kann, ergeht der ausdrückliche Befehl, daß eine Exekution nicht mehr durch gräfliche Reiter vorgenommen werden darf. —

Die Not auf dem Lande war furchtbar; die Regierung wußte sich nur durch eine neue Anleihe zu helfen. Am 9. Oktober 1684 wurden 15700 Taler aufgenommen, und in derselben Sitzung der Regierung[1]) ward beschlossen, „der gnädigen Herrschaft den elenden Zustand und die Not an Brot- und Saatkorn wie auch den Mangel an Pferden auf das beweglichste zu schildern und auf möglichst viel Ersparungen zu sinnen“.

Kapitel II.

Vorverhandlungen.

Ob nun daraufhin oder auf bereits früher gefaßte Beschlüsse, das geht aus den Akten nicht hervor, Tatsache ist, daß um diese Zeit zum ersten Male von „Resolutiones der Landstände wegen Übernahme altväterlicher Schulden“ und „Einrichtung einer besonderen Kasse dazu“ in den Landtagsakten berichtet wird. Das interessante Aktenstück[2]), datiert Lemgo, den 10. Dezember 1684, besagt u. a. folgendes:

[1]) Protokolle der Regierung. Verhandelt zu Schötmar am 9. Oktober 1684.

[2]) Landtagsverhandlungen 1684.

Der Graf hat den zusammenberufenen Rittern und Städten mündlich sowohl wie schriftlich vorgeschlagen, zu des Landes Besten und um allen vorkommenden Unrichtigkeiten abzuhelfen, die Kasse an die Landstände zu übertragen; diese sollen dann die altväterlichen Schulden abtragen und, wenn auch nicht sogleich die Kapitalien, so doch die Zinsen bei Ausbleiben oder Erlöschen der Stundung der Schuld richtig abführen. Hierbei wird der Vorbehalt gemacht, daß dadurch das Recht, eine Beisteuer zu erheben, das ja als Sonderrecht auf dem Territorialrecht beruht und dem regierenden Landesherrn zusteht, nicht geschwächt und nicht gekränkt wird, und daß ebensowenig aber auch die von alten Zeiten hergebrachten oder sonst erworbenen Rechte der Stände aufgehoben werden. Auf diesen Vorschlag haben, so heißt es in dem Schriftstück weiter, die Stände nach reiflicher Erwägung zu bemerken: Das Recht der Beisteuer steht zwar dem Landesherrn zu, ist aber vermöge uralter Gewohnheits- und Landschaftsrechte nur „cum consensu statuum" auszuüben. Im übrigen haben die Stände noch verschiedene Vorschläge auf dem Herzen: So sollen die in Zukunft auf die Kasse zu übernehmenden und daraus abzuführenden oder zu verzinsenden Kapitalien zunächst im einzelnen mitgeteilt werden mit der Versicherung, daß die Disposition der Kasse den Landständen und ihren Deputierten zu des gemeinen Vaterlandes Besten frei überlassen wird; auch sind in Zukunft weder andere als die genannten anzuweisen, noch neue Schulden auf Kredit des Landes und der Kasse zu machen. Ferner erinnern Ritterschaft und Städte daran, daß „die auf die Kasse zu übernehmenden Darlehen nur Kammerschulden und nicht Landesschulden" sind. Des weiteren betonen die Stände, daß nicht mehr als 100000 Taler Kapital, und zwar altväterliche Schulden, aus dem Lande abzuführen sind. Darunter sind die eigenen gräflichen Schulden, die Apanagiengelder und dergleichen nicht zu verstehen. Diese sollen vielmehr jetzt und fernerhin aus den ansehnlichen gräflichen Domänen und eigenen herrschaftlichen Gütern, nicht aber aus dem Lande bezahlt werden. Zum Schlusse heißt es: Sollte sich über kurz oder lang die Hoffnung erfüllen, daß in langer Friedenszeit dank dem Fleiße und der Beihilfe der Deputierten die Schuldenlast teilweise oder ganz abgetragen und somit der Zweck der Kasse erreicht wird, dann hegen die Stände das

Vertrauen, man werde die Kasse als eine vortreffliche Einrichtung bestehen lassen und sie, die Stände, deren Mitarbeit sich bei dem großen Werk der Kassenführung wohl bewährt hat, zu der Verwaltung der Kasse auch weiterhin hinzuziehen.

Auch über den „modum administrandae cassae" machen die Stände eine ganze Reihe von Vorschlägen, die Gegenstand der Erwägungen im Schoße der Regierung wurden.

Mit auffallender Schnelligkeit erfolgte bereits wenige Tage darauf, unter dem 15. Dezember 1684, eine Erklärung des Grafen zu den Entschließungen der Stände über die Landkasse[1]). Der Graf ist in der Hauptsache mit den Vorschlägen der Stände einverstanden.

Daß endlich mit der Regelung des Finanzwesens ernst gemacht werden soll, zeigt auch ein Erlaß des Grafen Simon Henrich (1666—1697), den er unter dem 3. Februar 1685[2]) an die Geheimen Räte und Regierungsräte richtet. Darin heißt es: „Ein allgemeiner Mißwachs hat das Land noch besonders hart betroffen; es bleibt beinahe nichts anderes mehr übrig, als daß Menschen und Vieh vor Hunger und Kummer dahinfallen und alles zu Grunde gerichtet wird. Aus eigenen Mitteln vermögen wir Land und Leuten nicht zu helfen, da wir nicht einmal für uns und die Unserigen Unterhaltungsmittel besitzen und unmöglich eine Anleihe aufnehmen können, weil der Kredit fast ganz dahin ist. Wir befehlen Euch daher, daß Ihr uns ohne jeden Rückhalt schriftlich Euere Meinung mitteilt, woher es Eueres Erachtens kommt, daß wir in eine solche Lage gekommen sind; dann auch, wie wir unsere Untertanen aus diesem bedenklichen Verfall retten und uns in Zukunft vor einem solchen Verfall hüten und bewahren können."

Die Antwort der Regierung hierauf ging unter dem 29./30. April 1685[3]) ein. Sie ist in einem umfangreichen Schriftstück enthalten, das mit verschiedenen Anlagen versehen ist und

[1]) Landtagsverhandlungen 1684, 15. Dezember: Illmi. gnädige Erklärung über der Stände resolutiones in po. Landkasse.

[2]) Sonderband zu den Landtagsakten: Erlaß vom 2. Februar 1685: „Untersuchungen des Finanzzustandes in Hinsicht auf die Hofhaltung und den Kammeretat von 1685".

[3]) Sonderband zu den Landtagsakten: Antwort der Geheimen und Regierungsräte auf das Begehr des Grafen vom 3. Februar 1685.

einen guten Einblick in die damaligen Finanzverhältnisse des Landes gewährt. Diesem „Memoriale“ der Regierungs- und Kammerräte Levin Moritz von Donop, Adam Heinrich von Kotzenberg und Martin Gottschalk entnehmen wir folgendes:

In erster Linie ist darauf zu sehen, daß alle Regierungshandlungen mit Gottes Wort, den Stammrechten des Hauses, Verträgen und Landtagsabschieden übereinstimmen. Kirchen, Schulen und Armenhäuser müssen gebaut oder ausgebessert werden; dann ist, so fährt die Denkschrift fort, darauf zu achten, daß die Räte und Bedienten, welche die schwere Last und Bürde der Regierungsarbeit zu tragen haben, ein christliches Leben führen und für die Amtsführung wohl geeignet und geschickt sind.

Nach diesen Ausführungen mehr allgemeiner Natur geht das Memoriale dann auf die eigentliche Verwaltung näher ein. Die Ausgaben können, so wird zunächst betont, nicht bestimmt festgesetzt werden, weil hier mit unvorhergesehenen Fällen zu rechnen ist, bei denen das Wort gelten muß: Ubi factum est incertum, ibi non potest causa certo iure definiri. Dabei muß aber folgendes die Regel sein: Wenn keine Überschüsse für unvorhergesehene Fälle zurückgelegt werden können, dürfen zum wenigsten die vorhergesehenen Ausgaben die Einnahmen nicht überschreiten.

Die Räte bitten dann den Grafen, seine Hofhaltung selbst einzurichten, damit sie den Einkünften entspricht, weil sonst ein gänzlicher Verfall eintreten muß. Denn um die Lage der Einwohner ist es ganz traurig bestellt.

Zum Schluß wagen die Räte ein offenes Wort, indem sie gerade heraus erklären, daß sie die Besorgnis hegen, es werde nach wie vor alles beim alten bleiben. Sie betonen, daß auch ihre Vorgänger es an wohlgemeinten Ratschlägen nicht haben fehlen lassen, aber je mehr der Erinnerungen geschahen, desto mehr wurde ausgegeben! Das sei ein wenig tröstlicher Ausblick in die Zukunft. Doch die Räte geben noch nicht alle Hoffnung auf, wenn der Graf endlich mit der Besserung der Finanzverhältnisse ernst macht. Sie preisen die Gerechtigkeit, die den Stand der Regenten kräftigt und erhält, die aber auch fordert, daß die Schulden bezahlt werden und an Kirchen, Schulen und Arme das Ihrige entrichtet wird. Diese Gerechtigkeit kann aber,

so lassen die Räte durchblicken, um so leichter und besser geübt werden, wenn sie auf Sparsamkeit gegründet wird. Auch Kaiser und Könige richten sich danach, „wie ihr Beutel ausstaffirt“ ist. Das gereicht ihnen zum Ruhme, ganz zu schweigen davon, daß sie dann ein ruhiges Gewissen haben und die Verantwortung für ihre Nachkommen leicht tragen können. Gleichzeitig sind die Räte mit praktischen Vorschlägen bei der Hand, wie diese Sparsamkeit zu üben ist. In einer Anlage A sind die Ausgaben angeführt, welche der Graf, sein Vater und sein Vetter innerhalb 15 Jahren für drei Verwaltungszweige gemacht haben. Diese Gegenüberstellung zeigt, daß der regierende Graf 68 657 Taler mehr als sein Vetter und 97 976 Taler mehr als sein (des Grafen) Vater ausgegeben hat. Diesem Ergebnis fügen die Räte mit Recht die Bemerkung bei, daß diese Berechnung, auf alle Verwaltungszweige ausgedehnt, „ein erschreckliches Quantum an Geld sowohl als an Korn zeigen“ würde.

Des weiteren weisen sie in einer Anlage B auf die Belastung des Hofes durch Ausgaben für außerordentliche Zwecke hin. „Wir dürfen wohl sicherlich sagen, daß die Summe der alten und neuen Schulden, die Ausgaben für den Unterhalt der jungen Herrschaft, für Abschickungs- und Baukosten innerhalb 10 Jahren 200 000 Taler ausmachen wird, die alle aus der Untertanen Schweiß und Blut herkommen und endlich gen Himmel steigen und, sofern sie nicht zurückgezahlt werden, Strafe nach sich ziehen werden.“ —

Diesem Schriftsatze sind, wie erwähnt, mehrere Anlagen beigefügt, die dartun sollen, daß die Hofhaltung eine wenig gute Rechenmeisterin ist. Das zeigt vor allem der Vergleich in den Ausgaben unter der Regierung des Grafen Simon Henrich und seiner Vorgänger, seines Vaters und seines Vetters:

	Graf Sim. Ludwig (1627—1636) in 8 Jahren:	Graf Herm. Adolf (1652—1666) in 15 Jahren:	Graf Sim. Henrich (1666—1697) in 17 Jahren:
„Veressungsgelder“	19 581	32 405	57 771 Tlr.
Reisekosten u. ä.	22 466	28 495	41 874 „
Hofhaltung	17 614	72 219	136 080 „
Summa	59 661	140 120	236 080 Tlr.
oder auf 15 Jahre ber.	111 801	„	208 306 „

Die in den Akten verzeichneten Schlußsummen sind falsch; sie ergeben richtig 133 119 bezw. 235 725 Taler.

Dazu kam, daß der Hof auch noch mit allen möglichen Ausgaben, die mindestens sehr unnütz schienen, belastet war. Recht lang ist das Verzeichnis all jener Personen, die „außergewöhnlich täglich auf gnädigen Befehl gespeist werden". Daß das ins Geld riß, liegt auf der Hand. So wird z. B. in der Anlage B[1]) mitgeteilt, daß ein Maurermeister in Lopshorn jährlich 1092 Brote und 13 Tonnen Bier bekommt! Der Maurergeselle und andere Leute erhalten wöchentlich 3 Tonnen Bier,[2]) was, wie die Berichterstatter trocken, aber vielsagend bemerken, jährlich 156 Tonnen macht. Weiter erfahren wir aus der Anlage E[3]), daß der Graf allein im Jahre 1680 vor und nach aus der Kasse gefordert und nach seiner Anweisung an andere hat auszahlen lassen nicht weniger denn 13281 Taler. Einen großen Posten Geldes verschlang auch die Dienerbesoldung,[4]) so im Jahre 1675 in den Ämtern:

Detmold	3615	Taler
Varenholz	892	„
Sternberg	342	„
Horn	287	„
Schwalenberg	293	„

im Ganzen also 5429 Taler; dagegen:

Bezahlte Kapitalien: vacat.

Bezahlte Zinsen: vacat.

In den früheren Jahren hatte die Dienerbesoldung ähnliche, ja noch höhere Summen gefordert:

1654	5689	Taler
1659	8010	„
1663	5229	„

Auch sonst pflegte die Hofhaltung nicht zu sparen; darauf lassen wenigstens Summen wie: für Lichter, Ungel und Wachs

[1]) Sonderband zu den Landtagsakten: Anlage B der Antwort der Räte vom 3. Februar 1685.

[2]) Ebenda.

[3]) Sonderband zu den Landtagsakten: Anlage E der Antwort der Räte vom 3. Februar 1685: „1680. Verzeichnis der Gelder, so Illms. vor und nach aus der Kasse selbst abgefordert und nach seiner Ordre an andere ausgezahlt worden ist."

[4]) Sonderband zu den Landtagsakten: Anlage A der Antwort der Räte vom 3. Februar 1685.

im Jahre 1679: 200 Taler, für Wein 1675: 2329 Taler, 1678: 2654 Taler, 1679: 4642 Taler nicht schließen!

So war es mit den Finanzen traurig bestellt. Die Regierung vermochte um jene Zeit keinen Rat zu schaffen.

Kapitel III.

Die neue Landkasse.

Da es 1685 unmöglich war, die Summen zur Tilgung der Schulden und zum Unterhalt der Regierung sowie für die Kosten der Einquartierung ganz auf das platte Land zu legen, wird von der Regierung erwogen, durch eine allgemeine Kopfsteuer, den Kopfschatz, auf Hoch und Niedrig, Diener und Beamte, Adelige und Unadelige, Knechte und Mägde die Mittel aufzubringen. Dazu bedurfte es aber der Einwilligung des Landtags. Dieser wurde auf den 30. Juli 1685 einberufen. Von den ihm unterbreiteten Vorlagen[1]) kommen hier folgende in Betracht:

1. der Antrag, ob die Stände noch gesonnen seien, 100 000 Taler Schulden zu übernehmen, wozu besondere Deputierte ernannt werden sollen;
2. Vorschläge, wie die Kasse danach einzurichten und die Verwaltung anzuordnen sei, und
3. Vorschläge, wie 30 000 Taler aufzubringen seien, um allem Unfall vorzubeugen.

Die Begründung dieser Anträge führt folgendes aus:

Den versammelten Ständen von Ritterschaft und Städten ist bekannt, daß ein regierendes Haus vielen Mühen, Sorgen, Ausgaben und Gefährlichkeiten unterworfen ist, die es unmöglich alle voraussehen kann in Anbetracht der unzählig vielen Begebenheiten, die sich auf den Zustand des gemeinen Vaterlandes, unsers werten Römischen Reiches, beziehen und seine Glieder sowohl wie sein Haupt betreffen. Es liegt auf der Hand, daß

[1]) Landtagsakten ab anno 1680—1685

man nicht ein für allemal Vorsorge treffen kann, um gegen alle Gefährlichkeiten gewappnet zu sein; ganz zu schweigen davon, daß, selbst wenn man derartige Fälle vorhergesehen, oft widrige Verhältnisse eintreten, die alle Berechnungen hinfällig machen. Das zeigen die bekannten Exekutionen und Einquartierungen, wodurch die Untertanen so geschwächt werden, daß auch der gnädigen Landesherrschaft die zu deren Unterhalt nötigen Mittel nicht gewährt werden können. Die Herrschaft hat darunter oft arg zu leiden und muß sich manchmal durch die Versetzung ihrer Domänen zu helfen suchen. Daraus läßt sich leicht der Schluß ziehen, daß, wenn dem Haupte alle Kraft zu seiner Existenz entzogen wird, auch seine Glieder darunter zu leiden haben. Eine große Schuldenlast beschwert die Landesherrschaft. Die Stände haben ja davon Kenntnis erhalten und durch ihre Absicht, die Schulden zu übernehmen, die Hoffnung auf eine Besserung der Finanzlage neu aufleben lassen. Diese Absicht ist aber noch nicht zur Ausführung gelangt. Inzwischen aber ist, namentlich durch den allgemeinen Mißwachs im vorigen Jahre, die Not so groß geworden, daß fast alle Hoffnung, die Schwierigkeiten zu überwinden, geschwunden zu sein scheint, wenn nicht die Glieder zusammenhalten und im Interesse ihrer eigenen Erhaltung noch beizeiten ihrem Oberhaupte zu Hilfe kommen. Dringend notwendig ist es daher, zu überlegen,

1. ob die Stände auch jetzt noch ihren Entschluß aufrecht erhalten wollen, die herrschaftlichen Schulden in Höhe von 100 000 Talern zu übernehmen, in der Weise, daß die zu diesem Zwecke zu bewilligenden Anlagen und Steuern im Namen der Stände durch diejenigen, die von ihnen mit Vorwissen und Bewilligung der Landesherrschaft eingesetzt und beeidet werden, gehoben und zu dem gedachten Ende ausgezahlt werden sollen.

2. Da nicht daran zu zweifeln ist, daß die Stände bei dieser ihrer Erklärung verbleiben, sind genauere Bestimmungen über die Einrichtung und die Art der Verwaltung der Kasse, die Aufbewahrung der Kassengelder, die jährlichen Einlagen und das Verhältnis der Regierung zur Kasse zu treffen.

3. Die Gefahren und die Lasten, in denen die Landesherrschaft steckt, ist so groß, daß Eile not tut, damit zunächst ein gründlicher Bruch verhütet wird, bis mit der Zeit geregelte

Verhältnisse Platz greifen. Nun ist aber eine sofortige partielle Reform schwerlich unter 30 000 Talern zu erreichen. Es muß daher erwogen werden, wie eine Summe in dieser Höhe zu erhalten ist. Dabei versichert die Regierung, daß nicht allein die Landesherrschaft aus Eigenem dazu beitragen, sondern auch alle ihre Staatsdiener, hohe und niedere, das Ihre beifügen sollen und wollen.

Daraufhin erklärten die Stände unter den bereits im Jahre 1684 gegebenen Voraussetzungen und Bedingungen ihre Bereitwilligkeit. Die Regierung ging schnell ans Werk: Bereits unter dem 14. August 1685 [1]) erließ sie eine Verordnung an die Beamten, mit Zuziehung der Deputierten die Subsidiengelder auf die Untertanen zu verteilen und die Verzeichnisse der Knechte, Mägde und Ledigen einzusenden.

Auch die beiden Rezeptoren werden in den nächsten Wochen ernannt: der Amtmann Busch für die Ämter Detmold und Horn und Amtmann Johann Heinrich Gottschalk für die Ämter Varenholz, Sternberg und Schwalenberg. Unter dem 14. Okt. 1685 [2]) werden sie zur Regierungskanzlei befohlen und mit den Aufgaben ihres neuen Amtes bekannt gemacht.

Vier Tage später teilen Bürgermeister und Räte der Stadt Lemgo mit, daß die Städte zusammengekommen sind und, wie vorgesehen, folgende Deputierte vorgeschlagen haben: Mitbürgermeister Eberhard Kerkmann aus Lemgo und Dr. Barkhausen, Bürgermeister zu Uffeln.[3])

Das Jahr 1686 brachte dann die

Kassenordnung.

Diese „Illmi. hochgräfl. Gnaden Verordnung wegen der Land-Cassa vom 20. Januar 1686“ [4]) führt einleitend folgendes aus:

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛc., tun hiermit kund, daß wir seit langer Zeit mit Mißfallen erfahren haben, daß unsere Beamten und Vögte auf

[1]) Landtagsakten 1685.

[2]) Ebenda: „Protocollum Stipulationis der zur Landkasse angeordneten Rezeptorum.“ 14. Oktober 1685.

[3]) Landtagsakten. 16. Oktober 1686.

[4]) Ebenda: Landtagskassen-Ordnung vom 20. Januar 1686.

dem Lande vielfach bei der Erhebung unserer ordentlichen Einkommen wie auch der außerordentlichen Anlagen sich so saumselig gezeigt haben, daß jene zum großen Teil im Rückstande geblieben und diese auch nicht, wie sich's gehörte, gezahlt worden sind von Leuten, welche es bei der nötigen Achtsamkeit unserer Beamten wohl hätten tun können. Wenn nun die Zeit herannahte, daß die ausgeschriebenen Summen gezahlt werden mußten, wurden scharfe Exekutionsmaßregeln ergriffen, die den Unschuldigen zu Lasten des Schuldigen trafen. So muß es mancher beklagen, ohne sein Verschulden in eine schlimme Lage geraten zu sein. Ja, ein Teil der Vögte ist so grob nachlässig gewesen, daß sie nicht einmal wußten, wie hoch sich die Rückstände der Untertanen in ihren Vogteien beliefen. Eine Untersuchung hat ferner ergeben, daß die herrschaftlichen Einkünfte in den Händen der Bauerrichter verblieben und oft von diesen verausgabt wurden, sodaß die Landesherrschaft das leere Nachsehen hatte. Auch haben unsere Beamten bei den Frohndiensten in Pflügen, Düngen, Fahren, Spinnen, in der Hergabe von Land zur Saat und bei vielen anderen Nutzbarkeiten den Untertanen unzeitigen Aufschub bewilligt, bis sie schließlich, wenn sie einen längeren Aufschub nicht mehr gestatten wollten, mit scharfer Exekution einsetzten und den Leuten den Garaus gemacht haben. Da auf diese Weise die einzuliefernden Summen nicht eingingen, wurden Gelder aus dem Ordinarium in das Extraordinarium und umgekehrt übernommen. Beide gerieten dabei in eine solche Verwirrung, daß man das eine und das andere nicht wiederfinden und daher auch nicht zur richtigen Abrechnung gelangen konnte, sodaß alles in wirrem Durcheinander bestehen blieb. Wir haben es daher für angezeigt gehalten, Mittel und Wege zu erfinden, wie einem solchen Unwesen abgeholfen und alles wieder in gute Ordnung gebracht werden kann. Um das zu erreichen, haben wir nach reiflicher Überlegung mit unseren Räten unter Hinzuziehung unserer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten kein besseres Mittel gefunden, als daß durch Anordnung einer Landkasse und durch Bestellung besonders dazu ernannter Administratoren und Rezeptoren das Extraordinarium vom Ordinarium getrennt wird. Jenes soll zu der erwähnten Landkasse gelegt werden, während dieses von den Vögten ein-

kassiert und verrechnet werden soll. Dieser Weg wurde auch schon vor einigen Jahren für gangbar erachtet; 1665 wurden bereits zu diesem Zwecke einige Deputierte eidlich verpflichtet und bestellt; das Werk geriet aber ins Stocken, bis wir dann am 1. August des vergangenen Jahres es für gut befunden haben, über die Verwaltung einer solchen Kasse eine kurze Verordnung zu erlassen, wie es bereits von uns in dem damaligen Kommunikationstags-Abschiede kurz dargelegt wurde.

Über die Einrichtung der Kasse wird im Anschluß hieran folgendes bestimmt: Zur Beaufsichtigung der Landkasse sollen zwei Regierungsräte als Direktoren und Oberaufseher eingesetzt werden, welche mit höchster Sorgfalt darauf zu sehen haben, daß die Kasse zu des Grafen und des gemeinen Landes Besten in allem verwaltet und nicht vernachlässigt werde. Aus den Ständen sollen vier Kommissare, je zwei aus der Ritterschaft und den Bürgermeistern in den Städten, bestellt und autorisiert werden. Der Verwaltungsdienst soll darin bestehen, daß die Veranlagung unter Aufsicht der Direktoren auf die Ämter verteilt und demnächst jeder Vogtei ihr Kontingent zugewiesen wird. Zugleich müssen sie darauf achten, daß die veranlagten und erhobenen Gelder zu ihrer ordnungsmäßigen Bestimmung verwendet werden.

Des weiteren werden zur Erhebung und zur Buchführung der Kassengelder zwei Rezeptoren und Kassierer angestellt. Von ihnen hat der eine die Rezeptur in den Ämtern Detmold und Horn auszuführen, während der andere Varenholz, Sternberg und Schwalenberg zu verwalten hat. Diese Rezeptoren haben auf die Befehle der Administratoren zu hören. Insbesondere haben sie, sobald ihnen die Administratoren die Erhebung einer bestimmten Summe bekannt gegeben haben, einen Überschlag darüber zu machen, wie diese am besten auf die Ämter und Untertanen zu verteilen ist. Ferner werden genauere Bestimmungen über das Einziehen der Gelder getroffen. Wenn diese beisammen sind, sollen die Rezeptoren die Administratoren und Direktoren davon benachrichtigen, damit an dem von diesen festzusetzenden Termine die Gelder gezahlt und an die Kasse abgeführt werden können. Ausgaben aber dürfen nur nach Anweisung der Direktoren gemacht werden. Zur Kassenabnahme haben die Rezeptoren am vierten Tage nach Dreikönigen den Administratoren ihre Rechnungen einzuschicken.

Zum Schluß bestätigt der Graf die Kassenordnung mit dem Vorbehalte, daß es in seinem Belieben stehen soll, durch seine Regierungsräte die Kasse auf ihren Zustand prüfen zu lassen und nötigenfalls Verweise an die Kassenverwaltung zu erteilen.

Schon am 21. Januar 1686 leisteten die Beamten den Eid[1]).

Damit war nun die Landkasse errichtet. An ihrer Spitze standen als Direktoren der Landdrost von Donop und Hofmeister von Kotzenberg. Das Amt der Administratoren versahen Herr von Bruchhausen, da es für nötig erachtet wurde, daß er mit seiner großen Erfahrung und seiner Klugheit auch dieser Einrichtung zur Seite stehe, und zwar als „Verwalter im Ehrenamte ohne wirkliche Eidesleistung", ferner von Donop-Entrup und von Grothe, sowie die Bürgermeister Kerknann und Barkhausen. Rezeptoren waren die Amtmänner Busch und Johann Heinrich Gottschalk.

Auch die Gehaltsverhältnisse der Beamten wurden sofort geregelt. Es erhielten die adeligen Administratoren eine feste Besoldung (Salär) von jährlich je 200 Talern und jeder von ihnen, wenn er sich von Amts wegen in den Ämtern aufhält, Reise- und Tagegelder in dem Betrage von $1^1/_2$ Talern täglich. Die beiden städtischen Administratoren empfingen jährlich 100 Taler Salär und 1 Taler Diäten, die Kassierer 200 Taler Gehalt und 1 Taler Diäten.

Am 22. Januar 1686 erlassen Landdrost, Kanzleidirektoren und Räte zu Detmold[2]) einen Bescheid an die Beamten und Vögte, worin ihnen mitgeteilt wird, daß der Graf nach Vereinbarung mit den Ständen von Ritterschaft und Städten verordnet hat, daß die außerordentlichen Anlagen von den ordentlichen Einkommen gänzlich getrennt und besonders verwaltet werden sollen. Gleichzeitig soll die Probe aufs Exempel gemacht werden, indem an die Beamten und Vögte die Weisung ergeht, für die Verteilung des zweiten Teils der Subsidiengelder auf die Untertanen zu sorgen und die Administratoren und Rezeptoren bei der Ausübung ihres Amtes nach Kräften zu unterstützen.

[1]) Sonderband zu den Landtagsakten: „Protocollum stipulationis et praestationis iuramentorum der Herren Kassendirektoren, Administratoren und Rezeptoren."

[2]) Landtagsakten: 22. Januar 1686: „Erlaß der gräflich lippischen Landdrost, Kanzleidirektoren und Räte zu Detmold."

Kapitel IV.

Theorie und Praxis.

So schienen alle Vorbereitungen getroffen zu sein, um die Kasse in Tätigkeit treten zu lassen. Indes schon ein halbes Jahr später machte die geldbedürftige Regierung einen Strich durch die Rechnung. In einer Konferenz mit den Deputierten der Landkasse am 8. Juni 1686[1]) wurde diesen vorgeschlagen, daß, da die Ausstattung der beiden jungen Söhne des Grafen neue Mittel erfordert, zu diesem Zwecke die 5000 Taler, welche zur Bildung der Kasse bestimmt sind, verwendet werden sollen. Um diese Summe zu ersetzen, soll um die Herbstzeit eine neue Summe bewilligt und der Kasse zugeführt werden. Nach mancherlei Wortgefechten erklärten sich die Deputierten schließlich damit einverstanden mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß die Kassengelder in Zukunft auf keinen Fall, und mag es noch so nötig erscheinen, anders als zu ihrem bestimmten Zwecke verwendet werden dürfen.

Mit diesen 5000 Talern aber war dem Grafen noch nicht gedient. Ein Regierungsprotokoll vom 21. Juni 1686[2]) berichtet von neuen Geldverlegenheiten. Dann heißt es: Obwohl die Untertanen mit der Zahlung der jüngst ausgeschriebenen Summe von 10 000 Talern noch zum großen Teil im Rückstande sind, machen es viele Ausgaben nötig, die übrigen 10 000 Taler gleichfalls auszuschreiben und zwar nach der neuen Kassenordnung. Was daraus geworden ist, darüber schweigen die Akten; wohl aber berichten sie von einer neuen Anleihe, die kurz vor Jahresschluß[3]) aufgenommen wurde. Es sind das die 80 000 Taler, die von der 100 000 Taler-Anleihe der Landkasse noch übrig geblieben waren.

Aber auch diese neue Hilfe reicht nicht aus. Hofmeister von Kotzenberg stellt am 5. Mai 1687 dem Grafen nochmals die

[1]) Landtagsakten: 8. Juni 1686: „Protocollum, was mit den Deputierten der Landkasse halber verhandelt und verabredet." Detmold.

[2]) Protokolle der Regierung von 1684—1719: Regierungs-Protokoll vom 21. 6. 1686.

[3]) Anlagen zu den Landtagsakten: „Landcassa debita." 12. Dezember 1686.

traurige Lage des Landes vor[1]). Er weist darauf hin, wie sich bei einer Aufstellung vom 30. April 1685 herausgestellt habe, daß der jetzige Bedarf des Kammer- und Hofstaates allein an Verzehrungs-, Reise-, Kleidungs- und Hofhaltungskosten 164 691 Taler höher gewesen ist, als unter dem Vetter des Grafen Simon Ludwig und seinem (des Grafen) Vater; ferner ist an Bau- und Änderungskosten viel verbraucht, und an alten und neuen Schulden, an Verschickungs- und Reisekosten der jungen gräflichen Söhne wurden mehr als 200 000 Taler gezahlt. Das aber hat nicht gehindert, daß Schulden auf Schulden gehäuft wurden. Dazu kommt, daß aus dem Lande nichts mehr zu erwarten steht, da es ganz verarmt ist. Seine Berechnungen ergeben, daß zu Ostern 1687 noch 9145 Taler zu erwarten sind; gleichzeitig aber sind an demselben Termine 28,823 Taler zu bezahlen.

Gegen Ende des Jahres werden Administratoren und Rezeptoren zur Ablegung der Kassenrechnung auf den 17. Januar 1688[2]) einberufen. Die Revision fand wirklich statt. Die Direktoren und die Deputierten von Ritterschaft und Städten berichten darüber unter dem 19. d. M.[3]), wobei sie vor allem auf die großen Rückstände hinweisen. Um eine bessere Verteilung der Abgaben zu ermöglichen, wird die Anlage eines richtigen Katasters empfohlen. Die Regierung sagt Abhilfe der Beschwerden zu.

Der Geldkalamität war aber immer noch nicht abgeholfen. Unter dem 26. März 1689 ersuchte die Regierungskanzlei den Rezeptor Gottschalk, einem Herrn von Ledebur 200 Taler auszuzahlen. Gottschalk hatte nur 97 Taler zur Verfügung und verweist auf seinen Amtskollegen Busch, der vielleicht aushelfen könne[4]).

[1]) Sonderband zu den Landtagsakten: „Generalis remonstratio über die de anno 1674 biß ad annum 1687 geführt und administrirte Cammer-Wesen. Erstattet von Adam Heinrich von Cozenberg. Detmold, 16. September 1691."

[2]) Landtagsakten. 23. Dezember 1687.

[3]) Sonderband zu den Landtagsakten: „Unterthänige relatio in po. der Rechnungen der Kassengelder, so in 1686 angesetzt, in 1687 aber gehoben worden." Detmold, 19. Januar 1688.

[4]) Ebenda. Gottschalk's Antwort lautet: „Ich wünsche, daß mein Vermögen so groß wäre, daß ich von Ledebur mit 200 Talern an die Hand gehen könnte. Ich habe auch fast acht Tage im Amte Schwalenberg mein Äußerstes getan und geglaubt, ich würde zum wenigsten ein paar hundert Taler

Diese Geldnot veranlaßt den Grafen Simon Henrich, am 21. Juni 1689[1]) noch einmal ein Edikt über die Erhebung der Rückstände zu erlassen, worin er anzeigt, „daß wir in Zukunft dergleichen Rückstände keineswegs mehr gestatten wollen, sondern des ernstlichen Vorsatzes sind und bleiben, mit der strengsten Exekution wider solche rückständigen Zahler, welche dadurch den Willigen die Lasten verdoppeln und das ihrige gleichsam abstehlen, vorgehen werden". Weil ferner mitgeteilt worden ist, daß „besonders die Untertanen auf dem platten Lande ihre Äcker größtenteils durch Fremde besäen lassen, ein Vorgehen, das dem Acker alle Fruchtbarkeit entzieht und dem Hausmann die zu seinem Unterhalt wichtigen Mittel der Viehhaltung, der Herrschaft und der Gutsherrschaft die ihnen zustehenden Einkünfte nimmt," so wird verboten, „solche auf fremdem Acker ausgestellte Saat und die daraus hervorgehenden Früchte einzuernten", und gleichzeitig den Eigentümern des Landes befohlen, diese einzusammeln. Den Gläubigern wird anheimgegeben, sich schadenshalber Ersatz zu suchen. Zum Schluß werden die Rezeptoren auf die Kassenordnung und ihren Eid hingewiesen mit der Verwarnung, daß bei der nächsten Rechnungsablegung wider sie genau nach den Bestimmungen verfahren werden solle; die unnötig gemachten Kosten werden gestrichen, die Rückstände, falls sie dafür keine stichhaltigen Gründe anführen können, zurückgewiesen und sie zur Zahlung angehalten.

Doch mit alledem wird nichts erreicht. Die Verwaltung der Kasse kostet viel Geld, aber der Erfolg bleibt aus. Daher machten die Deputierten im Jahre 1690[2]) eine Reihe von Vorschlägen, unter anderen den, ob nicht ein Rezeptor genüge. Auch geben sie es der Erwägung der Regierung anheim, ob nicht die Bauerrichter die Gelder erheben und monatlich abliefern sollen; des

zusammengebracht haben. Allein es sind kaum 60 Taler daselbst gesammelt. In den übrigen Ämtern herumzuziehen, hat mich das große Wasser gehindert. Ich sende alles Geld, was ich in meinen Händen habe, 97 Taler, und bitte, wenn es nur möglich ist, die übrigen von Amtmann Busch ad interim zu nehmen. Gleich nach den Ostertagen will ich den Vorschuß mit Dank ersetzen."

[1]) Sonderband zu den Landtagsakten: Ulmi. Edict wegen fleißiger und durch Arrestirung der Untertanen Früchte Beitreibung der extraordinair Restanten." 21. Juni 1689.

[2]) Ebenda. 20. Mai 1690.

weiteren, ob den Deputierten nicht monatlich ein Nachweis über die Kasseneinnahmen und Rückstände vorgelegt werden soll. Auch sei es nötig, daß die Anlagen ganz genau auf Ämter und Vogteien und damit zugleich auch auf die Bauerschaften ein für alle mal verteilt werden. Um Unterschleife zu verhüten, soll jeder Steuerpflichtige ein Buch erhalten, worin der Bauerrichter oder Rezeptor über die empfangenen Beträge quittiert. Schließlich ersuchen sie darum, zu erwägen, ob nicht, so lange kein vollkommenes Kataster existiert, die Bauerschaften ihren Anteil unter sich selbst verteilen können.

Auch die Direktoren traten unter dem 31. Juli 1690[1]) mit einer Reihe von Erinnerungen hervor, indem sie ausführen: Sie hätten zu ihrem nicht geringen Befremden wahrgenommen, daß die Kasse ihren Zweck, bei den außerordentlichen Hebungen allem Unwesen vorzubauen und die Rückstände zu erhalten, um dadurch die Abzahlung der übernommenen Kammerschulden zu erzielen, nicht erreicht, sondern dabei noch große Unkosten in Höhe von 2600 Talern entstanden seien. Da die veranlagten Gelder bei weitem nicht gezahlt wurden, ist der Zweck, die Gläubiger zu befriedigen, gar schlecht erreicht worden. Diesen Zustand zu bessern, brachten sie ebenfalls 18 Vorschläge vor, von denen folgende genannt seien: Die Anlagen werden in 2, 3 oder 4 Terminen je nach den Zeitläufen erhoben; den Beamten soll die bisherige Nebeneinnahme von 2 Talern pro Hundert für ihre Mühe verbleiben; sie haben aber ihre Amtsquote ohne jedes Manko von einem Termin zum andern dem Schatzeinnehmer abzuliefern, und zwar unter der Verwarnung, daß sie für einen Rückstand im ersten Falle eine Strafe von 10 Talern, im Wiederholungsfalle eine solche von 20, beim dritten Male 30 und beim vierten Male 40 zahlen sollen. Diese Ordnungsstrafe wird als sofort vollstreckbar erklärt. Die Beamten, die ihre Rechnungen ohne Rückstände vorbringen, sollen der besonderen Gnade und Beförderung empfohlen werden, und endlich: Um an Papier und ähnlichem zu sparen, sollen nicht mehr als 3 Taler in die Schatzrechnung aufgenommen werden.

In diese Zeit fällt auch ein Erlaß des Grafen Simon Henrich, ohne Ort und ohne Datum,[2]) der insoweit von

[1]) Sonderband zu den Landtagsakten. 31. Juli 1690.

[2]) Sonderband zu den Landtagsakten: Erlaß des Grafen Simon Henrich. — Wahrscheinlich stammt das Schriftstück aus dem Jahre 1695.

besonderer Bedeutung ist, als darin bestimmt wird, daß nach der Verzichtleistung des Landdrosten von Donop „das Kassendirektorium nicht wieder verdoppelt, sondern bei einer Person verbleiben soll". Weiter wird auch der Sparsamkeit wieder das Wort geredet: „Da die bisherige Verwaltung so große Kosten verursacht hat, muß gespart werden. Daher soll nur ein Rezeptor angestellt werden, der aber nicht, wie bisher, ein bestimmtes Jahrgeld erhält, sondern die übliche Tantieme von jedem Hundert: diese verbleibt auch den Beamten und Vögten."

Aber es ist immer das alte Lied: Es geschieht nichts, um die vielen Worte in Taten umzusetzen Nicht einmal die Abrechnungstermine der Landkasse werden innegehalten. Das erhellt aus einem Schreiben sämtlicher Deputierten von Ritterschaft und Städten an die Regierung am 6. März 1691,[1]) worin Klage geführt wird, daß weder in diesem noch im vorigen Jahre die Rechnungsabnahme erfolgt ist. Sie fügen die Bitte hinzu, einen besonderen Termin anzusetzen und Fürsorge zu treffen, daß ihre Erinnerungen ausgeführt werden oder eine Verordnung dahin ergehen möge, „damit das wohl geplante und nützliche Werk endlich in richtiger Weise zustande kommt". Indes das blieb ein frommer Wunsch. Das Jahr 1691 ging zu Ende, und der für die Kassenabnahme ein für allemal festgesetzte Termin verging anno 1692 ohne Kassenabnahme. Es wurde zwar ein außerordentlicher Termin auf den 23. Februar 1692[2]) festgesetzt, über den aber die Akten nichts zu berichten wissen; wahrscheinlich hat er nicht stattgefunden.

Das eigentliche Werk der Kassenführung kam immer noch nicht zustande. Die Klagen über schlechte Geschäftsführung wollen nicht verstummen. Am Ende des 17. Jahrhunderts wird noch einmal ein Versuch gemacht, die Sache in die Wege zu leiten. Dieser Versuch ging von den Ständen aus. Sie erinnern die Regierung an die wiederholten schriftlichen und mündlichen Beschwerden, daß die Abrechnung des Extraordinariums trotz aller Versprechungen nicht erfolgt ist, bis der Rezeptor Busch

[1]) Sonderband zu den Landtagsakten: „Schreiben sämtlicher Deputierten von Rittern und Städten an die Regierung." 6. März 1691.

[2]) Sonderband zu den Landtagsakten; 15. Februar 1692: Anberaumung eines außerordentlichen Termins auf den 23. Februar 1692.

seines Amtes enthoben wurde, sodaß man heute befürchten muß, daß viele tausende verloren gegangen sind. Endlich werden am 20. Januar 1699[1]) von Rübell zum Groppershof und Kanzlei- und Kammerrat Barkhausen zu Deputierten bestimmt, um die Rechnung zu prüfen, damit der nächste Kommunikationstag von der Verwaltung der angelegten Gelder Kenntnis nehmen und nach dem Rechten sehen kann. Diese Untersuchungskommission wird mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet: Sie soll die noch nicht abgenommenen und rückständigen Rechnungen genau revidieren, ihre Bemängelungen schriftlich niederlegen und darüber den Deputierten der Stände Bericht erstatten, auf daß in Zukunft alles ordnungsmäßig vor sich geht, die Gelder richtig gezahlt und unter gehöriger Aufsicht verwendet werden.

So hatte das 17. Jahrhundert, obwohl die Kasse vor fast 15 Jahren mit so großen Hoffnungen ins Leben gerufen worden war, noch keine Ordnung auf finanziellem Gebiete gebracht. Auch das neue Jahrhundert beginnt wieder mit den alten Sorgen: Bezahlung der Schulden, Besserung der finanziellen Lage. Kunde davon gibt die Vorlage, die den Landtag des Jahres 1701[2]) beschäftigte. Diese Vorlage vom 20. Dezember 1701 lautet: „Verschiedene große Gläubiger haben ihre Kapitalien gekündigt; es ist aber kein Geld da. Auch die Zinsen können kaum bezahlt werden, und viele Rückstände sind vorhanden." Die Deputierten der Städte sind davon wenig erbaut; gegenüber dem fortwährenden Ansinnen der Regierung, Geld zu beschaffen, erklären sie: Wenn die Kassenordnung beobachtet worden wäre, würden die Zinsen von dem übernommenen Kapital von 124 000 Talern bezahlt worden sein. So aber ist es kein Wunder, wenn infolge der Nichtzahlung der Zinsen das Kapital aufgekündigt wird.

Doch auch jetzt wird kein entscheidender Beschluß gefaßt, der das Kassenwerk gefördert hätte. Die Akten wenigstens hüllen sich in tiefes Schweigen.

[1]) Sonderband zu den Landtagsakten. Detmold, 20. Januar 1699: „Protocollum über die Bestellung zweier Kommissare zwecks Revision der Rechnung."

[2]) Landtagsverhandlungen 1701.

Kapitel V.

Die „renovirte Landcasse-Ordnung" von 1712 und das alte Leiden.

Mit der Kasse war es um diese Zeit so traurig bestellt, daß Graf Friedrich Adolf (1697—1718) sie den Ständen abnimmt. Näheres berichten darüber die Verhandlungen des Landtages vom Jahre 1710.[1]) Da heißt es in den „Beschwerden" der Stände: Das Kreditwesen verfällt immer mehr. Die Kasse ist den Ständen einfach abgenommen. Sie hören nichts über den Stand der Kasse noch von der Rechnungsabnahme, obwohl die bekannte Kassenordnung von 1686 darüber genaue Bestimmungen getroffen hat. Die Stände sind daher der Ansicht, daß diese Kassenordnung endlich wieder beobachtet und versucht wird, den verfallenen Kredit wieder herzustellen.

Diesen ständischen Beschwerden gegenüber weiß sich der Graf zu rechtfertigen. Er will die Kasse nur an sich genommen haben, um sie mit größerem Nachdruck in Stand und Ordnung zu bringen, und ist schon längst gewillt gewesen, die Kasse wieder abzugeben und nach den Bestimmungen der Kassenordnung alles mit den Ständen anzuweisen.

Indes blieben die Stände von der Kassenverwaltung ausgeschlossen. Noch unter dem 10. Februar 1712[2]) begegnen wir einer Klage der Stände über dieses Verhalten. Das Land hat, so führen sie aus in den „Beschwerden," von der Herrschaft deswegen 120000 Taler Schulden übernommen, damit die Kassenordnung errichtet wird, doch das ist gänzlich in Vergessenheit geraten. Diese Klage hatte einen ganz unerwarteten Erfolg: Schon 14 Tage später, am 27. Februar 1712, ergeht eine

„Renovirte Landcasse-Ordnung."

Sie bestimmt:[3]) Die im Jahre 1686 errichtete Kassenordnung hat in verschiedenen Punkten nicht ausgeführt werden

[1]) Landtagsverhandlungen 1710. Gravamina der Stände und des Regenten Resolution dazu. 3. Februar 1710.

[2]) Landtagsverhandlungen. 10. Februar 1712.

[3]) Sonderband zu den Landtagsakten: Renovirte Landcasse-Ordnung. 27. Februar 1712.

können. Sie erfordert vielmehr eine andere Einrichtung und mehrfache Verbesserungen. Es wird daher nach vorheriger gründlicher Untersuchung und Überlegung, um das gewünschte Ziel zu erreichen, eine Reihe von Veränderungen getroffen. Sie bestehen in kräftigen Maßnahmen gegen die häufigen Rückstände, in Bestimmungen über die Landesschulden und deren Verzinsung, die Besoldung der Kassenverwalter ꝛc., sowie über die Rechte und Pflichten des Administrationskollegiums. Es werden wieder zwei Direktoren eingesetzt und die vier ständischen Kassenverwalter belassen, welche eidlich verpflichtet werden sollen, darauf zu achten, daß nicht nur die zu veranlagenden Summen gleichmäßig verteilt und die Kassenbücher richtig geführt werden, sondern auch darauf, daß das Geld nur nach den Bestimmungen der Kassenordnung verwendet wird. Zur Kontrolle über die Ausgaben soll der Rezeptor vierteljährlich die Ausgaben im einzelnen zusammenstellen, sie dem Administrationskollegium zur Unterschrift vorlegen und dann die Zahlung verfügen, ohne auch nur im geringsten von den Bestimmungen abzuweichen. Außerdem soll er jährlich Rechnung ablegen und sie den Direktoren einreichen, die sie den Administratoren zur Revision und demnächst dem Landesherrn zur Genehmigung vorlegen.

Am 12. April 1712[1]) findet dann in der Regierungskanzlei zu Detmold eine Konferenz mit den Deputierten der Stände statt, um wegen der Kassenordnung und etwa nötiger Bestimmungen Beschluß zu fassen. Bei dieser Gelegenheit weisen die ständischen Deputierten nochmals auf den Zustand des Landes hin, der allerdings ganz traurig war. Zwar war eine Summe von 120 000 Talern auf die Landkasse übernommen und verschiedene ansehnliche Kapitalien abgeführt worden. Indes diese Summe hatte sich um ein Beträchtliches vermehrt, besonders da vielerlei dazu bezogen wurde, was nicht dahin gehörte. Die Lage der Untertanen war so schlimm geworden, daß sie in der Tat nicht mehr weiter leben konnten, wenn nicht eine Erleichterung eintrat und die schweren Steuern, die schon so viele Jahre anhielten, gemildert wurden. In Erkenntnis dessen wurde dann in einer Konferenz am 14. April beschlossen, den Versuch zu machen,

[1]) Sonderband zu den Landtagsakten: Konferenz mit den Deputierten wegen der Kassenordnung. 12. April 1712.

Saatkorn auf Kredit zu nehmen und an die ärmsten Untertanen durch Beamte verteilen zu lassen. Auch wird diesen die Beobachtung der neuen Kassenordnung streng anbefohlen. Indes, es wird trotz aller dieser Verordnungen nicht besser.

Die nächsten Jahre sind mit ausführlichen Darlegungen des Herrn von Campe über die Lage des Landes und mit Reformvorschlägen angefüllt.[1]) Dem reichen Material, das in seinen Darlegungen enthalten ist, entnehmen wir folgendes:

Trotz Campe's schriftlichen und mündlichen Vorstellungen beim Grafen über den bedrängten Zustand der Rentkammer sei bis 1717 keine Besserung eingetreten. Den Kornböden ist das Korn bald entnommen; der Hafer für die Pferde reicht noch 14 Tage. Es fehlen sogar die Mittel, um die Ausgaben für die Hofküche zu bestreiten. Die fälligen Zinsen konnten nicht bezahlt, Rechnungen der Kaufleute und Handwerker nicht beglichen werden. Wahrlich ein Zustand, der das schlimmste befürchten ließ!

Auch im Jahre 1720 waren die Meiereien, der Zehnte, die Pächte und Mühlen, die Zölle und Domänen mit Schulden belastet. Die Pachtgelder waren schon auf 12 Jahre als Vorschüsse entrichtet, sodaß die Kammer kaum irgendwelche nennenswerten Einkünfte zu erwarten hatte. Dazu kamen die vielen noch immer unbezahlten Kaufmannsrechnungen, sodaß die Schulden mit 100 000 Talern eher zu niedrig denn zu hoch angenommen wurden. Viele bedeutende Kapitalien waren dabei gekündigt und dadurch die gräfliche Rentkammer in eine solche Enge getrieben, daß sie sich nicht zu helfen wußte. Der Kredit des Grafen Simon Henrich Adolf (1718—1734) war erschüttert. Nur einen Ausweg aus dieser verzweifelten Lage sieht Campe: Die Kammer muß in den Besitz einer großen Summe gelangen, damit sie die Gläubiger, die am ungestümsten auf ihren Forderungen bestehen, befriedigen kann. Ja, es war soweit gekommen, daß die Rentkammer die Zinsen auf jene Kapitalien, die fremde Ministri[2]) geliehen hatten, nicht zahlen konnte, ebenso wenig wie

[1]) Landkasse-Anlagen, Repartitionen, Abrechnungen, Revisiones, Desideria, Schulden. 1608—1739, volumen II. Dieser Band ist sehr unvollständig.

[2]) Wer diese „fremden Ministri" sind, geht aus den Akten nicht hervor.

die zu Weihnachten fälligen Apanagengelder, ganz zu schweigen von den vielen Rechnungen der Kaufleute und Handwerker und anderen großen Ausgaben.

Im Jahre 1724 berichtet Campe, daß die Beschwerden fortwährend bedenklich wachsen und die Zinsen für erhebliche Kapitalien, die meist durch eine Art Zwangsanlehen von „großen königliche Ministri" geborgt waren, in diesem Jahre nicht bezahlt werden können. Ein gleiches galt von den zu Michaeli und Weihnachten zu zahlenden Apanagengeldern, die im Laufe der Jahre auf mehrere tausend Taler angewachsen waren, und den vielen großen Kaufmanns- und Handwerkerrechnungen. Dazu kam, daß das Klagen und Jammern der Untertanen auf dem platten Lande von Tag zu Tag zunahm. Nach dem einstimmigen Zeugnis aller Beamten war es mit der Lage der Untertanen nie zuvor so schlimm bestellt gewesen als damals.

Diese traurige Lage erforderte eine kräftige und nachdrückliche Hilfe. Die Klagen waren ja nicht neuesten Datums. Campe hatte sie schon wiederholt vorgebracht, ohne bisher durch sein Reden und Schreiben etwas ausgerichtet zu haben. Daher stellte er es den Herren in der Regierung anheim, ob sie nicht gemeinschaftlich dem Grafen diese Verhältnisse vorstellen und mit allen Kräften darauf drängen wollen, daß jetzt endlich ein Beschluß gefaßt wird, woher jetzt und später die Rückstände und laufenden Zinsen, die Apanagen- und anderen unentbehrlichen Gelder hergenommen werden sollen.

Die Regierung aber zeigte wenig Neigung, ernstlich einzugreifen.

Kapitel VI.

Landstände gegen Regierung.

Die Geschichte der folgenden 50 Jahre ist mit Klagen und Beschwerden der Stände angefüllt, daß die Abnahme der Rechnungen nicht erfolgt und daß viele Rückstände vorhanden sind.

Ferner wird öfter betont, daß die Gläubiger die Kapitalien gekündigt haben und die Kasse daher verfallen muß. Die Rechnungen gerieten in Unordnung, die veranlagten Steuern kamen nicht ein; und das wenige, was einkam, wurde von der Regierung zu anderen Zwecken als den vorgesehenen Ausgaben verwendet.

In dieser Beziehung ist besonders beachtenswert die Eingabe der Stände vom 8. Dezember 1730[1]). Die zum allgemeinen Besten vom Grafen eingerichtete Kasse, klagen sie, hat ihre Bestimmung nicht erfüllt, da die Kammer die dazu bewilligten Gelder solchen Beamten zuzuweisen pflegt, welche die Zahlung wenn nicht ganz unterlassen, so doch sehr einschränken und obendrein noch Kosten machen, sodaß durch die hierdurch entstehenden Rückstände die Zinszahlung für die Kapitalien unterbleibt. Dadurch wird der Zustand der Kasse immer schlechter. Die Gläubiger werden aufgehetzt und schließlich so ungeduldig, daß sie mit der Zeit zum Verderb des Landes ohne alle Rücksichtnahme vorgehen würden. Darum bitten die ständischen Deputierten, die im Jahre 1728 versprochene Einsetzung einer Untersuchungskommission nunmehr auszuführen. Daß die Regierung das auch getan hätte, davon verraten die Akten nichts.

Schon bald aber spitzen sich die Verhältnisse zwischen Ständen und Regierung schärfer zu. Die landständische Geduld scheint erschöpft zu sein, sodaß es bei den Landtagsverhandlungen zu heftigen Auseinandersetzungen kommt. Den ersten Anlaß dazu bot eine Vorlage der Regierung an den außerordentlichen Landtag im Jahre 1731[2]), worin es heißt, daß der Graf Simon Henrich Adolf (1718—1734) das landesväterliche Vertrauen zu den Ständen hegt, es werden diese patriotisch erwägen, „wie die gemeinsame Erhaltungspflicht einen nachdrücklichen Beschluß erheischt, um allem Übel vorzubeugen". Der Graf ermahnt die Stände, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie aus der Schuldenlast herauszukommen und Hand ans Werk zu legen sei. Da das erforderliche Kapital auf einmal im Lande nicht aufzubringen ist, muß es, so lautet der Vorschlag der Regierung, auf gemeinsamen Landeskredit beschafft werden. Aber diesmal bleiben die Stände unerbittlich. Sie erblicken das beste Mittel, um die Finanzen zu

[1]) Landtagsakten. „Gravamina" der Stände vom 8. Dezember 1730.
[2]) Landtagsverhandlungen 1731.

ordnen, in der schon so oft betonten, notwendigen Regulierung des Hofstaats und lehnen auch, nachdem die Regierung ihnen drei Wochen Bedenkzeit gegeben, jede weitere Hilfe ab. Somit war die Regierung matt gesetzt. Die Sommermonate des Jahres 1731 gingen dahin, bis im Herbst die Angelegenheit von neuem zur Erörterung gelangt, zumal da verschiedene Gläubiger in Wien den Weg der Klage beschritten hatten. Unter dem 5. Oktober 1731 teilte die Regierung dem Grafen mit, daß sie den Ständen die Lage klar gemacht habe. Diese aber wollten von ihrem Standpunkte nicht abgehen. Die Regierung schlägt daher vor, man solle, um den Exekutionen zuvorzukommen und Zeit zu gewinnen, bei dem Kaiserlichen Hofe zu Wien eine Stundung beantragen, was zwar viele Schwierigkeiten bereiten und den Reichshofrat zu einer Untersuchung veranlassen würde. Es bleibt aber, so führt die Regierung aus, kein anderer Weg mehr offen, da selbst das Vorgehen der Gläubiger in Wien die Stände nicht zu einer Sinnesänderung veranlaßt habe, die Deputierten vielmehr immer wieder erklärten, die Regierung möge die früher schon so oft von den Ständen gemachten Reformvorschläge beherzigen.

Die Not hatte somit den Höhepunkt erreicht. Der Graf erließ unter dem 9. November 1731[1]) aus Hartrören an den Präsidenten der Regierung ein Schreiben, worin er vorschlägt, den Versuch zu machen, durch einige vornehme und gute Freunde auf den Reichshofrat einzuwirken, auf daß dieser die Gläubiger zur Geduld ermahne und gute Zahlung in Aussicht stelle, was allerdings nicht auf einmal geschehen könne. Gegen ein Moratorium spricht sich der Graf energisch aus. Denn das wird, so betont er mit Nachdruck, dem Grafenhause zu Schimpf und Schande gereichen, zumal es ein Verfahren ist, „so bei Bankerotteuren gebräuchlich, die durch solche Art andere betrügen wollen". Für die Stände findet der Graf recht harte Worte: Sie geben zwar vor, gut patriotisch zu sein, beweisen es aber durch die Tat recht schlecht; dabei ist es doch so leicht, die Gefahr abzuwenden, aber es scheint, meint der Graf, daß er von allen Grafen zur Lippe, die regiert haben, der einzige sein soll, den die Stände im Stich lassen wollen. Schließlich verspricht er, den Landtag sobald als möglich einzuberufen.

[1]) Landtagsverhandlungen von 1731.

Dieser tritt am 14. Dezember 1731 zusammen. Vor ihm vertritt die Regierung die übliche Geldforderung. Auch jetzt wieder haben die Stände keine offene Hand. Ersparungen in der Haushaltung werden als das sicherste Mittel empfohlen. Unter dem 17. Dezember 1731 ergeht dann der Landtagsschluß dahin, „die Stände hätten oft zu guter Ordnung und Menage angeraten, aber nie die Hand selbst anlegen wollen, ja gar bei gegenwärtigem Landtage die nötigen Subsidia übergangen".

In ähnlicher Weise erzählen die Akten fast von jedem Landtag der folgenden Jahre: 1736, 1737, 1738, 1739, 1741, 1744, 1746[1]). Auf der einen Seite finden wir die Beschwerden der Stände, auf der andern die Versprechungen der Regierung. Erst in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts, vor allem auch nach den für die Grafschaft Lippe so verhängnisvollen Zeiten des siebenjährigen Krieges[2]), kehren auch in der Landkasse geordnete Verhältnisse ein.

Kapitel VII.

Ruhige Bahnen.

Eine neue Ordnung der Finanzen kündigt besonders eine Instruktion für den Landkasse-Rezeptor an, die unter dem 6. September 1774[3]) erlassen wurde, da die bisherigen Ordnungen und Bestimmungen veraltet waren und eine auf die damaligen Verhältnisse zugeschnittene Kassenanweisung nützlich und geboten erschien. Die neue Instruktion enthält in zehn Paragraphen nähere Bestimmungen über die Anfertigung eines Verzeichnisses über die Landesbedürfnisse, die Einnahmen und Ausgaben der Landkasse, die Aufnahme von Kapitalien auf landschaftlichen Kredit, die Eintragung der Rückstände und der Vorschüsse, die Anfertigung eines

[1]) Landtagsverhandlungen der betreffenden Jahre.

[2]) Die Grafschaft Lippe nnd der siebenjährige Krieg. Von O. Weerth. Detmold 1888.

[3]) Landtagsakten 1774.

vierteljährlichen Rechnungsauszuges, die ordnungsmäßige Abnahme der Kassenrechnungen auf Lichtmeß usw.

Noch bedeutungsvoller aber als diese Instruktion erscheint die mit dem Jahre 1783 eingeführte neue Hebungsordnung, die nach einer Konferenz der Regierung mit den ständischen Deputierten beschlossen worden ist. (31. Mai und 1. Juni 1780)[1]. Danach sollen, sobald der neue Kataster vollendet ist, die ordentlichen und außerordentlichen Anlagen, sowie auch die Herren-, Kreis-[2]), Schul- und Invalidenmonate in eins zusammengezogen und monatlich an die Kasse abgeführt werden, mit der Maßgabe, daß die Rentkammer sich das ausdrückliche Recht vorbehalten muß, alles wieder wie früher zu erledigen und die unmittelbare Erhebung des Soldatenschatzes und der Herren- und Kreismonatsgelder wieder einzuführen, wenn sich etwa in der Folge bei dieser neuen Einrichtung nicht vorherzusehende Schwierigkeiten einstellen sollten oder die unmittelbare Erhebung der besagten Gelder für die herrschaftlichen Interessen für vorteilhaft erachtet werden könnte.

[1]) Landtagsakten 1780: Mitteilung der Rentkammer an die Stände.

Cameralaktenmäßige kurze Beantwortung des Hochgräflich-Lippe-Detmoldischen Regierungs-Berichts sowohl, als der Landständischen anmaßlichen Interventions-Vorstellung, wie auch zum Vorschein gekommenen Hochgräflich-Lippischen unfreundlichen Druckschrift mit gesetzmäßiger submissesten Bitte, wie hierinnen in Sachen Gräflich-Lippe-Detmoldischen Eingesessenen der Ämter Schötmar, Orlinghausen, Brake, Barendorf, der Vogtei Heiden und Consorten wieder die Hochgräflich-Lippische-Detmoldische Vormundschaft und Regierung. Die reichsgesetz-, hausvertrags- und mandatswidrig neuerhöhte, mit Gewalt erpressende unerschwingliche Kontribution, errichtetes illegale Kataster, und dieserhalb publicirte Hochgräflich-Lippische Verordnung vom 21. Januar 1783, auch andere mitangellagte drückende Beschwerden betreffend. 1784.

[2]) Herren- und Kreisgelder: Der Soldatenschatz oder die sogenannten Herrenmonatsgelder sind zuerst vom Grafen Simon VI. auf dem Landtage von 1592 zum Unterhalt der Besatzung in seiner Residenz Veste Detmold von den Landständen bewilligt, um dadurch die Untertanen des platten Landes vom persönlichen Wachdienste zu befreien. (Nach C. Antze: „Über die Verwendung der Zollrevenuen und deren Verrechnung in einer besonderen, von der bisherigen Landkasse verschiedenen Steuerkasse." Lippisches Magazin für vaterländische Cultur und Gemeinwohl. 8. Jahrgang. Lemgo und Detmold 1842.

Der neue Kataster, von dem oben die Rede ist, wird durch Verordnung des Regenten und Administrators Ludwig Henrich Adolf am 21. Januar 1783 eingeführt, weil, wie es im § 1 heißt, sich schon lange viele kontribuable Untertanen beklagt haben, daß sie bei der Leistung von außerordentlichen und ordentlichen Abgaben anderen gegenüber ungleich stärker herangezogen und so beschwert werden. Dieser Umstand sowohl als auch die immer mehr hervortretende Unbrauchbarkeit der alten Lagerbücher und Kataster haben schon vor längerer Zeit die landesherrliche, mit Zustimmung der Stände gefaßte Entschließung veranlaßt, die Kataster neu aufzustellen und die Steuerbeträge dann so einzurichten und zu verteilen, daß der wahre Ertrag der Güter der richtige Maßstab für die Steuerleistung wurde.

Diese Neukatastrierung und neue Hebungsordnung hatten einen schönen Erfolg, sodaß die Regierung schon nach kurzer Zeit mit dem Vorschlag einer planmäßigen Schuldentilgung an den Landtag herantreten konnte. Dies geschah in einer Vorlage an den Landtag des Jahres 1785[1]). Der Graf begründet diesen Schuldentilgungsplan mit dem Hinweis darauf, daß der neue Landkataster unter anderem auch die erfreuliche Wirkung gezeitigt habe, daß jetzt die Steuerkräfte des Landes genauer bekannt sind. Das gesamte Einkommen aller steuerpflichtigen Untertanen bietet nun einen gerechten und billigen Maßstab für die Steuerveranlagung, welche so vorgenommen worden ist, daß sie von den Untertanen auf dem Lande wohl getragen werden kann, ohne sie zu stark zu belasten. Aber es können, meint der Graf, durch Kriege, andere Unglücksfälle und Anlässe außerordentliche Bedürfnisse entstehen, die durch eine Steuererhöhung zu decken schwer fallen dürfte. Sodann geht die Vorlage auf die Schuldenverhältnisse näher ein: Ein großer Teil der Steuern, welche dem Lande für augenblickliche Bedürfnisse auferlegt werden, wird zur Bezahlung der Zinsen der Landesschulden verwandt, ihre Verminderung ist also ein sicheres Mittel zu einer wünschenswerten Erleichterung. Diese Landschulden waren bekanntlich im siebenjährigen Kriege sehr vergrößert und auch noch dadurch vermehrt worden, daß man nachher noch außerordentliche, jedoch landes-

[1]) Landtagsakten vom Jahre 1785. 11. Propositio.

mäßig bewilligte Mittel bereit gestellt hatte, um den im Kriege und in den darauf folgenden schlechten Zeiten entkräfteten Untertanen zu helfen. Es ist daher, fährt der Graf fort, schon lange seine Absicht gewesen, diesen durch Anleihen entstandenen Schuldenzuwachs durch eine außerordentliche, allgemeine Auflage wieder zu tilgen. Diese Auflage soll so beschaffen sein, daß sie allgemein, unter möglichster Schonung des Landmanns, erhoben wird, keinen Stand schädigt und in der Erhebung keine größeren Schwierigkeiten bereitet. Zu diesem Zweck soll eine Kommission aus Vertretern der Regierung und der Stände einen Plan entwerfen und dem nächsten Landtage unterbreiten.

Doch der gute Wille der Regierung fand nicht die Gegenliebe der Stände. Sie betonten, daß die Untertanen noch nicht imstande seien, neue Abgaben zu übernehmen. Das gilt nach Ansicht der Stände ganz besonders auch für die Städte, die sich von den Folgen der Kriegsnöte noch nicht haben erholen können. Viele Einwohner, vornehme und geringe, stecken noch tief in Schulden; wenn deren Abgaben erhöht werden, ist an ihr Aufkommen noch weniger zu denken, und das um so mehr, als den städtischen Gewerben viel entzogen und teils auf das platte Land, teils in die Hände der Juden gebracht wird.

Damit war dieser Versuch einer Schuldentilgung in Lippe abgetan.

Kapitel VIII.

Landstände und Verfassung.

Im Lauf der Zeit wurden durch die Landkasse und ihre Organe, vor allem aber auch durch das Landkassen-Administrations-Kollegium, die Geschäfte anderer Kassen mitbesorgt[1]). So

[1]) Historisch-Geographisches Handbuch des Fürstentums Lippe, herausgegeben und mit einem Adreßbuch versehen von Friedrich Wilhelm von Coelln. Leipzig in Kommission bei Wilhelm Engelmann. 1829.

Archivrat Falkmann: Historische Darstellung der Konstituierung und Einrichtung des Landkassen-Administrations-Kollegiums. 11. April 1840. (In den Regierungsakten befindlich.)

war schon um das Jahr 1691[1]) eine „Kriegs- und Marschkasse" als Landeskasse eingerichtet, und später, 1750, wurden auch eine Brand-Assekurationskasse, ferner eine Medizinalkasse und eine Wegebaukasse[2]) gegründet. Auch erweiterte sich der Geschäftskreis der Landkasse durch die Einführung des neuen Steuersystems vom Jahre 1783, da seitdem ja die Trennung des Ordinariums und des Extraordinariums wegfällt und die ganze Kontribution zunächst an die Landkasse fließt, aus welcher sie größtenteils an die übrigen Kassen verteilt wird. Diese einzelnen Kassen, „hauptsächlich die Landrentei-, Land-, Konsistorial- und Militärkasse sind seit langem mit ruhmvoller Sparsamkeit verwaltet worden"[3]).

Im Jahre 1836 wurde dann im Fürstentum Lippe die Verfassung eingeführt, der schwere Kämpfe zwischen den Ständen und der Regierung vorausgegangen waren[4]). 1806 wurde die

[1]) Sonderband zu den Landtagsakten: Projektierte Verordnung des Grafen Simon Henrich, die neue Kriegs- und Marschkasse betreffend. 1691.

[2]) von Cölln, a. a. O. — Falkmann, a. a. O.

[3]) Lippisches Magazin für vaterländische Cultur und Gemeinwohl. Herausgegeben von R. Brandes und M. L. Petri. 6. Jahrgang. Lemgo 1841. Abhandlung von W. Piderit-Detmold: „Über den Anschluß des Fürstentums Lippe an den deutschen Zollverein."

[4]) „An eine hohe Deutsche Bundesversammlung." Ehrerbietigste Anzeige und Bitte der Stände des Fürstentums Lippe von Ritterschaft und Städten in Verfassungsangelegenheiten. Mit Anlagen unter den Buchstaben A., B. und C. Herford 1824. Gedruckt mit Wenderothschen Schriften.

Anlage A.: Verhandlungen vom 17. September 1819 bis zum 22. Februar 1824 zwischen der Regierung und den Landständen des Fürstentums Lippe wegen der Verfassungsangelegenheit. Herford, gedruckt bei J. H. Wenderoth, 1824.

Anlage B.: Zusammenstellung der bisherigen landständischen Verfassung und der neuen landständischen Verfassungsurkunde des Fürstentums Lippe im Auftrage der Landstände von Ritterschaft und Städten, verfaßt von Christian Antze, Fürstl. lippischer Rat und Bürgermeister der Stadt Salzuflen. Herford 1824. Gedruckt mit Wenderothschen Schriften.

Anlage C.: Vollmacht der Stände von Ritterschaft und Städten des Fürstentums Lippe für den Rat Dr. J. F. H. Schlosser zu Frankfurt a. M. Herford. Gedruckt mit Wenderothschen Schriften. 1824.

Handbuch des öffentlichen Rechts. Herausgegeben von Dr. Heinrich Marquardsen. Freiburg 1888. Akademische Verlagsbuchhandlung von

Landesverfassung von der Vormünderin des nachmaligen Fürsten Leopold II. und Regentin Paulina für aufgehoben erklärt[1]). „Willkürlich ward über die Landkasse disponiert," bis die Verfassung endlich auch die Angelegenheiten der Landkasse ordnete.

Nach § 38 der Verfassungsurkunde[2]) bilden die Deputierten unter dem Direktorium eines Regierungsmitgliedes das Landkassen-Administrations-Kollegium. Dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle landschaftlichen Kassenrechnungen durchzusehen und abzunehmen. Die Deputierten, welche dem Landtage Rechenschaft vom Zustande der Kassen, von ihren Vorschlägen und Bemerkungen ablegen, erhalten Abschrift der Rechnungen und des Abnahmeprotokolls. Den Landständen werden in bezug auf das Finanzwesen, im § 5, diejenigen Rechte zugesichert, welche ihnen bis zum Jahre 1805 zugestanden haben, insoweit diese nicht durch die gegenwärtigen Bestimmungen eine ausdrückliche Modifikation erleiden. Insbesondere kann ohne vorhergegangene Beratung und ausdrückliche Bewilligung auf dem Landtage keine neue Steuer aufgelegt, keine neue Anleihe auf den Kredit der landschaftlichen Kassen gemacht werden; in Fällen, in denen das Staatsbedürfnis unaufschiebbare Eile fordert, ist wenigstens der Ausschuß der Landstände zur Überlegung und Repartition hinzuzuziehen und auch dem folgenden Landtage gesamter Stände, denen ihr ius monendi vorbehalten bleibt, die Verwendung nachzuweisen.

Diese Bestimmungen sollten schon wenige Jahre später der Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Landständen und

J. C. B. Mohr. 3. Band, 2. Halbband: Das Staatsrecht des Fürstentums Lippe. Von A. Falkmann, Archivrat in Detmold.

[1]) Geschichtliche und rechtliche Darstellung der in dem Fürstlich Lippe-Detmoldischen Lande rechtmäßig und vertragsmäßig bestehenden, jedoch dem Lande vorenthaltenen Landständischen Verfassung und der pflichtmäßigen, aber vergeblichen Schritte der Landstandschaft, die Wiederherstellung derselben herbeizuführen. Der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung mit angehängter Bitte ehrerbietigst überreicht von dem Bevollmächtigten der Landstände von Ritterschaft und Städten des Fürstentums Lippe-Detmold. Mit Anlagen-Nummer 1—19. Frankfurt a. M. Gedruckt mit Andreäischen Schriften 1817.

[2]) Verfassungs-Urkunde vom 6. Juli 1836.

der Regierung werden. Unter dem 27. Februar 1847[1]) reichten die zum Landtag versammelten Stände ein Gesuch über die Landkassenordnung ein. Darin wurde ausgeführt, daß sich aus den Landkassen-Rechnungen in den letzten Jahren mehrfach Fälle ergeben haben, in welchen die auf den Landtagen festgesetzten Etats überschritten worden sind. Um derartigen Übelständen für die Zukunft vorzubeugen, hielten die Stände es für notwendig, daß die Landkassenordnung, wie sie sich aus den Verordnungen der Jahre 1686 und 1712 sowie aus der Instruktion für den Rezeptor vom Jahre 1774 ergeben hat, vollständiger, als es bisher geschehen ist, zur Ausführung kommt. Vor allem wünschten die Stände, daß die auf den Landtagen festgesetzten Etats mit der Unterschrift des Landkassen-Administrations-Kollegiums (Landkassenordnung von 1712, § 5) versehen, den Rechnungsführern zuzustellen und diese gleichzeitig bestimmt zu instruieren sind, keinerlei Ausgaben zu leisten, die in den Etats nicht vorgesehen sind. (Landkassenordnung von 1712, § 6). Auch muß den Mitgliedern des Landkassen-Administrations-Kollegiums von den monatlichen Kassenauszügen (Instruktion von 1774, § 10), jedesmal eine Abschrift zugestellt werden.

Dieses Gesuch fand aber nicht die Unterstützung der Regierung, deren Vertreter sich gutachtlich dazu äußerten. „Nur die Behörden," meint Regierungsrat Rohdewald, „welche eine Kasse verwalten, bedürfen der monatlichen Kassenextrakte, um die etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben kontrollieren zu können; das Landkassen-Administrations-Kollegium sollte nach seiner ursprünglichen Fundation eine Verwaltungsbehörde sein, daher die Mitteilung der Quartalsextrakte an das Kollegium in der Landkassenordnung vorgeschrieben war. Da das Landkassen-Administrations-Kollegium jetzt „zum Glück" nicht mehr eine verwaltende, sondern eine kontrollierende Behörde sei und seine Kontrolle sich auf die Rechnungsabnahme beschränkt, so bedürfe das Kollegium der Kassenextrakte nicht und ihre Mitteilung sei bedenklich, da hierdurch die ständischen Rechte erweitert würden, die Ausschuß-Deputierten wieder zu der Ansicht kommen könnten, daß sie zur Verwaltung der Kasse berufen seien, und sie zu

[1]) Regierungsakten vom Jahre 1847.

Einmischungen und Nachfragen verleitet werden möchten. Dieser Ansicht der Regierung wurde dann im Landtagsabschied vom 17. April 1847 in folgender Form Ausdruck gegeben:

„Die Erneuerung der veralteten und durch die veränderten Verhältnisse und die Verordnung von 1783 in der Anwendung größtenteils zur Unmöglichkeit gewordenen Landkasseordnungen von 1686 und 1712 erscheint in jeder Beziehung ungehörig; die Rechte getreuer Stände in Rücksicht der Beaufsichtigung der Landkasse-Administration sind die durch die landesständische Verfassungsurkunde von 1836 bestimmten, und sind sie in der Ausführung nicht beschränkt worden. Einer Unterschrift des Landkassenetats durch das Landkassen-Administrations-Kollegium bedarf es nicht, da der Etat in Gemäßheit des Landtagsabschieds von unserer Regierung entworfen und bei der Rechnungsabnahme vorgelegt wird. Abweichungen vom Etat in ungewissen Einnahmen und Ausgaben sind unvermeidlich und können daher die Rechnungsführer nicht instruiert werden, solche nicht stattfinden zu lassen."

Somit war das Gesuch der Stände abschlägig beschieden.

Kapitel IX.

Die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalt.

Einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der lippischen Landkasse bedeutet das Jahr 1868, in welchem die seit langer Zeit zwischen der Regierung und den Ständen gepflogenen Verhandlungen zu einer Verordnung über die Trennung des Staats- vom Domanialhaushalt führten. „Zwecks Förderung der Wohlfahrt unseres Landes" sollte eine geregelte Finanzverwaltung durch die völlige Trennung der Landkasse und Landrentei herbeigeführt werden. Auf Grund der dem Landtage vorgelegten Proposition hat dann der Fürst Paul Friedrich Emil Leopold

unter dem 24. Juni 1868[1]) die bedeutsame Verordnung genehmigt. Ihre Hauptbestimmungen mögen hier folgen:

„Die zum fürstlichen Domanium gehörigen Vermögensobjekte verbleiben dem fürstlichen Hause als ein unteilbares und in seinem wesentlichen Bestande unveräußerliches Fideikommißgut, dessen Genuß und Verwaltung dem je regierenden Fürsten gebührt." (§ 1.)

Der § 2 enthält nähere Bestimmungen über den Umfang dieses Domaniums.

§ 3 bestimmt die Ausgaben, die aus den Aufkünften aus dem fürstlichen Fideikommißgut bestritten werden sollen:

a) Apanagen, Kompetenzen, Dotalgelder der Glieder des fürstlichen Hauses und die an die Nebenlinien des Fürstenhauses abzuführenden Apanagen und Dotalgelder;
b) die Kosten der fürstlichen Hofhaltung;
c) die auf dem Domanium ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die darauf zu übernehmenden Steuern, Lasten und Abgaben;
d) die Zinsen von den auf der Landrentei ruhenden und derselben zur Last bleibenden Schulden;
e) die Kosten der Domanialverwaltung.

Nach § 4 fallen an die Landkasse zurück, bezw. es werden ihr überwiesen:

a) sämtliche Zahlungen, welche aus der Landkasse oder aus andern landschaftlichen Kassen seither zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung an die Landrentei geleistet sind;
b) alle in die Landrentei geflossenen Staatseinnahmen, also namentlich die sämtlichen Aufkünfte, welche diese bisher aus den nutzbaren Regalien und Hoheitsrechten (Gewerbeabgaben, Jurisdiktions-, Verwaltungs-, Strafgefälle 2c.) bezogen, sowie alle Abgaben und Gefälle, welche nicht abzulösen sind und den Charakter einer Steuer haben;
c) die bisher zur Landrentei vereinnahmten Revenuen aus dem Lippstädter Fonds;
d) die von dem Domanium zu zahlende Grundsteuer;

[1]) Verordnung, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalt betreffend. Vom 24. Juni 1868. Marquardsen-Falkmann a. a. O.

e) die vergleichsweise auf das Domanium übernommene, aus der Landrentei jährlich zur Landkasse zu zahlende Rente von 5000 Reichstalern; endlich wird

f) die Leihekasse, mit dem darin angesammelten Reservefonds an das Land abgetreten.

Dahingegen übernimmt (§ 5) die Landkasse die Kosten der gesamten Landesverwaltung und alle diejenigen Ausgaben, welche bisher aus der Landrentei zu öffentlichen Zwecken bestritten sind, einschließlich der Zuschüsse zu Kirch- und Schulzwecken, soweit diese nicht, weil auf privatrechtlichen Titeln beruhend, der Landrentei zur Last bleiben müssen. Diejenigen Verpflichtungen, welche auf den herrschaftlichen Forsten hinsichtlich der aus denselben abgegebenen Holz- und Torfnutzungen beruhen, verbleiben jener auch ferner, ohne daß dafür eine Entschädigung aus der Landkasse beansprucht wird.

§ 8 verweist dann auf eine Anlage A, welche die Zusammenstellung der an die Landkasse zu überweisenden bisherigen Einnahmen und Ausgaben der Landrentei enthält, nämlich:

I. Einnahmen.

	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1) Einnahmen aus den landschaftlichen Kassen:						
a. aus der Landkasse	19 176	1	9¶			
b. aus der Militärkasse	102	6	8			
c. aus der Affairenkasse	81	23	4			
d. aus den Kontributionskassen	723	—	4			
				20 083	2	1
2) Einnahmen der Landrentei aus den Regalien:						
a. Aus den Gewerben	8 485	7	10			
b. Sporteln-Aufkünfte	21 923	3	9			
c. Strafgelder:						
1) Gohgericht-Brüchten	1 505	21	2			
2) Forstgericht-Brüchten	794	29	8			
d. Abgaben aus den Städten	381	28	7			
e. Kötterabgaben	652	15	—			
f. Bergwerksabgaben	46	23	4			
				33 790	9	4

	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
3) Bisher zur Landrentei vereinnahmte Revenuen aus dem Lippstädter Fonds				4 000	—	—
4) Einnahmen der Landkasse infolge Belastung des Domaniums und zwar:						
a. mit einer Grundsteuer von pptr. 6 000 — — bei einer Hebung von fünf Simplen;						
b. vergleichsmäßig übernommene Rente	5 000	—	—			
c. infolge Aufhebung der Sportelnfreiheit des Domaniums	500	—	—			
				11 500	—	—
5) Einnahmen der Landrentei aus der Landkasse resp. ersparte Ausgaben der ersteren, auf welche Verzicht geleistet ist:						
a. Sublevationsgelder 12 000 Tlr.						
b. für Wegfallen der Freiheit von Eingangsabgaben zollpflichtiger Waren fürstlicher Hofhaltung pptr. 600 Tlr.						
c. an Salzsteuern, welche zur Bundeskasse fließen pptr. 32 000 Tlr.						
				69 373	11	5

II. Ausgaben.

	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1) Kosten der Verwaltung und Justizpflege:						
a. Gehalte der bei den Oberbehörden angestellten Beamten				22 111	22	6

	Rt.	Sgr.	₰
b. desgleichen der Justizbeamten und Assessoren, die keine Hebungsbeamte sind	14 598	9	11
Dienstaufwands-Entschädigung	720	—	—
c. desgleichen der Assessoren, welche zugleich Hebungsbeamte sind	2 160	—	—
Dienstaufwands-Entschädigungen	845	—	—
d. desgleichen der Hebungsbeamten	1 487	—	—
e. desgleichen der Amtsunterbedienten	1 375	20	3
f. Bureaukosten sämtlicher Behörden	3 563	8	7
g. Unterhaltungskosten der Amtsgebäude	2 000	—	—
2) Gehalt der Kirchen- und Schuldiener	9 628	6	9
3) Pensionen und Unterstützungen	10 210	5	—
4) Ausgaben zu öffentl Zwecken	2 578	4	4
Summa	71 277	17	4

Weiter heißt es im § 11: Mit dem Zeitpunkt, an welchem diese Vereinbarung über die Trennung des Domanialhaushalts in Kraft tritt, geht die Verwaltung der Regalien und nutzbaren Hoheitsrechte, sowie sämtliche von fürstlicher Rentkammer besorgten Geschäfte, welche mit den daraus zur Landkasse fließenden Einnahmen und daraus zu bestreitenden Ausgaben in Beziehung und Verbindung stehen, einschließlich der Erhebung und Berechnung der fraglichen Gefälle, der Abnahme der darüber abzulegenden Rechnungen ꝛc. jetzt in das Ressort der fürstlichen Regierung über, zu deren Registratur alle darauf bezüglichen Akten, Register und so weiter verabfolgt werden.

Nach § 12 tritt diese Vereinbarung mit dem 1. Januar 1869 in Wirksamkeit.

Seitdem haben sich die Finanzen des Fürstentums Lippe befriedigend gestaltet. Dank einer vorsichtigen Finanzverwaltung der Regierung wurden keine nennenswerten Schulden gemacht, sodaß der Vermögensstand des Staates heute besser ist als je und in nichts mehr an jene traurigen Zustände früherer Zeiten erinnert, die in diesen Zeilen teilweise behandelt werden konnten.

Lebenslauf.

Am 17. September 1874 wurde ich, Hans Contzen, zu Detmold als Sohn des Strumpffabrikanten Wilhelm Contzen (†) geboren. Nachdem ich die Volksschule meiner Vaterstadt drei Jahre besucht hatte, trat ich dort in die Sexta des Fürstlich Lippischen Gymnasiums Leopoldinum, um vier Jahre später auf dem Königlichen Gymnasium Theodorianum zu Paderborn meine Studien fortzusetzen. Diese Anstalt verließ ich Ostern 1893 mit dem Zeugnis der Reife. An der Bischöflichen Theologisch-Philosophischen Lehranstalt zu Paderborn studierte ich zwei Semester Philosophie und trat dann in die journalistische Laufbahn ein; sie führte mich als Redakteur von Paderborn nach Gelsenkirchen, Rheydt, Berlin, Düsseldorf und Münster. Hier studierte ich 6 Semester Staatswissenschaften. Ich hörte die Vorlesungen folgender Herren Professoren: v. Heckel, His, Lotz, Naendrup, v. Savigny, Schmöle und Schreuer.

Besonderen Dank schulde ich auch Herrn Geheimen Archivrat Dr. Kiewning zu Detmold, der mir den reichen Inhalt des Fürstlich Lippischen Haus- und Landesarchivs gern zugänglich machte und mir bei meiner Arbeit bereitwillig mit Rat und Tat zur Seite stand.

Auf Grund der vorstehenden Arbeit und einer am 28. Febr. 1910 abgelegten mündlichen Prüfung wurde mir von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster die Doktorwürde in den Staatswissenschaften mit dem Gesamtprädikat cum laude zuerkannt.

END OF
TITLE